Das Eindringen der öffentlichen Hand in das private Bankgewerbe

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Von

Robert Hobirk
aus M. Gladbach

Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29.

1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

D 19

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 5

Einleitung: Öffentliche Hand und private Wirtschaft . . . 9

I. Abschnitt.

Gliederung der öffentlich-rechtlichen Banken 11

II. Abschnitt.

Staats- und Provinzialbanken als Konkurrenten des privaten Bankgewerbes 13

III. Abschnitt.

Die bankmäßige Betätigung von Sparkassen und Girozentralen:

1. Die Entwicklung des Sparkassenwesens bis zum Abschluß des Wettbewerbsabkommens 22
2. Die Entwicklung der Girozentralen 35
3. Das Wettbewerbsabkommen und die noch bestehenden Schwierigkeiten in dem Kampf zwischen Sparkassen und privaten Banken 38

a) Äußere Form des Wettbewerbs.

b) Arbeitsteilung.

c) Steuerprivileg.

IV. Abschnitt.

Die halböffentlichen Spezialkreditinstitute im Wettbewerb mit den privaten Banken 52

1. Reichskreditgesellschaft.
2. Deutsche Verkehrskreditbank.
3. Weitere Spezialkreditinstitute.

V. Abschnitt.

Beamte und Angestellte im Konkurrenzkampf des öffentlichen und privaten Bankgewerbes 60

Schlußwort 63

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554005_0121

Literaturverzeichnis.

Boelsen, Hans: Kapitalgesellschaften in öffentlicher Hand (Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Heft 30), Berlin-Friedenau 1929.

Bühler: Die gesamten Reichssteuergesetze, Mannheim 1929.

Deumer: Die Verstaatlichung des Kredits, München 1926.

Die Deutschen Banken. 1924—1926. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 3, Berlin 1926.

Fritz: Der Kampf zwischen den Sparkassen und den Banken, Bln. 1927.

Gerber, Walter: Die öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form (Züricher volkswirtschaftliche Forschungen, Band 13), Zürich 1928.

Goldschmidt: Das deutsche Großbankkapital in seiner neueren Entwicklung, Berlin 1928.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Ausgabe.

Hartmann: Die Entwicklung und Organisation des kommunalen Bankwesens in Deutschland, Stuttgart 1926.

Hellwig: Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) 1772—1922, Berlin o. Jg.

Hillringhaus: Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, ihre Aufgaben und ihr Wirken, Berlin 1922.

v. Hippel, Kord-Ruwisch, Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

Höppker: Die Deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924.

Hoffmann, Heinrich: Die Betriebsgesellschaft (Göttinger Dissertation 1927).

Hoffmann, Wolfg.: Die öffentlichen Gelder im Deutschen Reich. Berlin 1929 (Bank- und finanzwissenschaftliche Abhandlungen, Hrg. v. Prof. Dr. W. Prion, Berlin, Heft 15).

Hübner: Die Banken, Leipzig 1854.

v. Knebel-Döberitz: Das Sparkassenwesen in Preußen, Berlin 1907.

Liefmann: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1923.

Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege, Jahrgang 1904, Band 2.

Meyer: Die Stellung der Kreditgenossenschaften in der deutschen Bankwirtschaft, Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Berlin 1928.

Neisser: Das deutsche Bankgewerbe und seine Bedeutung für den Wiederaufbau der Wirtschaft, Berlin 1924.

Niebuhr: Öffentliche Unternehmungen und Privatwirtschaft. Wirtschaftspolitische Zeitfragen, 5. Heft, Leipzig 1928.

Nikolai: Die Entwicklung des öffentlichen Bankwesens in Deutschland in „Die Bank", S. 15 u. 70 ff.

Obst: Das Bankgeschäft, 2 Bde.

Paesler: Überblick über die Entwicklung des deutschen öffentlichen Bankwesens, insbesondere der Sparkassen und kommunalen Banken, Berlin 1926, mit 2 Nachträgen.

Pfannenschmidt: Die konzentration und Expansion im deutschen Bankwesen während und nach der Inflation, Bielefeld 1928.
Rudhard: Die Preußische Staatsbank (Seehandlung), Leipzig 1927.
v. Schulze-Gaevernitz: Die deutschen Kreditbanken, Tübingen 1922.
Schutte: Kommunalbanken, Barmen 1926.
Simon: Das neue Sparkassenrecht, Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927, Berlin 1928.
Kautsky: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 174, 4. Bd.
Sogemeier: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, Berlin 1927.
Sparkassen und Wirtschaft. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der niederrheinischen Verwaltungsakademien, Essen/Ruhr 1929.
Stilling: Die Banken, ihre Arten und ihre Beziehungen zur Gesellschaftsordnung, Berlin 1924.
Strauss: Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankgewerbe, Berlin und Leipzig 1928.
Strukturwandlung der deutschen Volkswirtschaft 1928.
Strutz: Handbuch des Reichssteuerrechts, Berlin-Wien 1927.
Weber, Ad.: Depositenbanken und Spekulationsbanken, 3. Aufl., München und Leipzig 1922.

Zeitschriften:

Die Bank
Bankarchiv
Bankwissenschaft
Bayerische Industrie
Deutsche Wirtschaftszeitung
Der deutsche Volkswirt
Magazin der Wirtschaft
Plutus
Sparkasse
Westdeutsche Wirtschaftszeitung
Wirtschaftskurve
Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften.

Tageszeitungen:

Berliner Börsencourier
Berliner Börsenzeitung
Berliner Tageblatt
Deutsche Allgemeine Zeitung
Deutsche Sparkassenzeitung
Frankfurter Zeitung
Kölnische Zeitung
Kölnische Volkszeitung
Vossische Zeitung.

Geschäftsberichte, Gutachten usw.:

Geschäftsberichte der Vereinigung der Banken und Bankiers von Rheinland und Westfalen, Köln.

Gutachten des Reichsfinanzhofs über die Frage der Versteuerung des Kontokorrentverkehrs der Sparkassen vom 12. 1. 1926.

Gutachten in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen von Dr. jur. Ernst Heymann, Berlin 1926.

Geschäftsberichte der Staatsbanken 1926—1928.

Geschäftsberichte der Landesbanken 1926—1928.

Geschäftsberichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Geschäftsbericht der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank.

Denkschrift des Sparkassen- und Giroverbandes „um das Kreditgeschäft der Sparkassen".

Rechenschaftsbericht des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes 1926—1928.

Verhandlungsprotokolle des 7. Allgemeinen Deutschen Bankiertages, Köln 1928.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand ist durch die Entwicklung, die sie in der Nachkriegszeit genommen hat, eine der aktuellsten Angelegenheiten der deutschen Wirtschaft geworden. Alte Streitfragen hat man wieder aufleben lassen, inwieweit sich der Staat selbst an die Stelle der Privatwirtschaft setzen und als Unternehmer, d. h. als Träger des mit der gewerblichen Produktion und dem Absatz verbundenen Risikos auftreten kann. Ist es richtig, daß jegliche Privatwirtschaft gut und jegliche öffentliche Wirtschaft schlecht ist oder auch umgekehrt? Diese Frage hat auf Grund der durch Weltkrieg, Umsturz und Inflation bedingte Umstellung des gesamten Wirtschaftslebens und die Einstellung des Staates zu den veränderten Lebensbedingungen des einzelnen und des Volksganzen eine wesentliche Verschiebung erfahren. Dies hat dazu beigetragen, daß das Problem öffentliche Wirtschaft oder Privatwirtschaft nach dem Kriege Gegenstand allgemeiner Diskussion geworden und geblieben ist. So haben sich beispielsweise schon Ende 1926 die gesamten Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft gegen die Ausbreitung der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit gewandt[1].

Im wesentlichen erfolgt die Betätigung der öffentlichen Hand auf fünf großen Gebieten: Bergbau und Hüttenwesen; Energiewirtschaft; Verkehr; Kreditorganisation und Versicherungswesen und Wohnungsbau[2]. Auf manchen Gebieten handelt es sich nicht um vollkommen neue Erscheinungen, sondern vielfach nur um einen Ausbau der schon bestehenden. Vielfach gibt es öffentliche Unternehmungen[3], die aus historischen Gründen in öffentlichem Besitz stehen, dann ist das Fehlen privaten Un-

1. Sogemeier: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, Berlin 1927 (Bericht über die Versammlung der wirtschaftlichen Spitzenverbände in der Singakademie zu Berlin am 10. Nov. 1926).

2. Kautsky in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 147, IV, S. 213.

3. Nach Liefmann: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1923, S. 128 ff.

ternehmungsgeistes Grund zur Errichtung öffentlicher Unternehmungen, ferner das Interesse an einer einheitlichen Organisation gewisser Leistungen über ein bestimmtes Gebiet, dann die Gefahr der Monopolisierung und Ausbeutung der Konsumenten, nicht zuletzt kann es reines Erwerbsinteresse der öffentlichen Körperschaften sein, daß sie veranlaßt, öffentliche Unternehmungen zur Erzielung von Einnahmen zu betreiben.

Der Kampf um die Frage privater oder öffentlicher Wirtschaftsführung hat gerade im Bankgewerbe besondere Bedeutung, handelt es sich hier doch um den Schlüssel der Wirtschaft, um die Entscheidung, von wem soll die Verteilung der Machtmittel der Wirtschaft an die einzelnen Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommen werden.

Wie der Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zu Konkurrenten des privaten Bankgewerbes geworden sind, ist Gegenstand dieser Untersuchung.

I. Abschnitt.

Gliederung der öffentlich-rechtlichen Banken.

Das öffentlich-rechtliche Bankwesen läßt sich seiner Entstehung nach auf drei Motive[4] zurückführen, die gleichzeitig Gesichtspunkte zu einer Gliederung darstellen sollen.

1. Oeffentlich-rechtliche Banken werden geschaffen, um sonst unbefriedigte oder mangelhaft befriedigte Kollektivbedürfnisse zu erfüllen.

2. Sie dienen der bewußten Sozialpolitik des Staates oder

3. sie gehen aus dem Bedürfnis des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften nach Verselbständigung des bankmäßigen Teils der Finanzverwaltung hervor.

Oeffentlich-rechtliche Banken, bei denen die Ursache ihrer Gründung in der Befriedigung von Kollektivbedürfnissen liegt, die von Privatseite wenig oder gar nicht befriedigt werden, sind die öffentlich-rechtlichen Boden-Credit-Anstalten, wie Landschaften, Ritterschaften, Landeskulturrentenbank, Stadtschaften, Preußische Central-Stadtschaft u. s. f.

Die Reichsbank und die vier noch bestehenden Privat-Notenbanken von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, die gemeinhin als öffentliche Bankinstitute gelten, durch ihr Notenausgaberecht das wichtige Kollektivbedürfnis der Banknotenausgabe allein befriedigen, aber nach hergebrachten währungspolitisch gesunden Grundsätzen keine üblichen Kreditbankgeschäfte betreiben, und vor allem auch juristisch keine Unternehmungen der öffentlichen Hand darstellen, möchte ich ebenso wie die obengenannten Institute, da diese sich durchweg dem ländlichen oder städtischen Hypothekarkredit widmen, aus meiner Bearbeitung ausscheiden, da meine Betrachtungen auf das Eindringen der öffentlichen Hand in das private Depositen-Bankgewerbe beschränkt sind.

---

4. Goldschmidt: Das Deutsche Großbankkapital in seiner neueren Entwicklung. Berlin 1928, S. 192.

Sozialpolitischer Zweckbestimmung verdanken die Sparkassen ihre Entstehung. Sie bilden damit ein Beispiel für Motiv 2.

Als Beleg für die dritte Gruppe dienen die Staats- und Provinzialbanken und die Spezialkreditinstitute.

Um sich ein Bild zu machen von dem Ausmaß, in dem das öffentliche Bankwesen an der Kapitalverwaltung des deutschen Volkes beteiligt ist, sei eine Aufstellung beigefügt nach Schätzungen von Professor Dr. Hirsch[5]. Danach wurden Ende 1926 verwaltet von:

85 Kreditbanken	5400 Mill. RM.
3 Hypothekenbanken	275 Mill. RM.
von Privatunternehmungen demnach	5675 Mill. RM.
Staats- und Landesbanken	1725 Mill. RM.
Girozentralen	1050 Mill. RM.
Sparkassen einschl. sächsisches Gironetz	3600 Mill. RM.
von öffentlich-rechtlichen Unternehmen	6375 Mill. RM.

Ebenso interessant ist eine Schätzung von Wolff[6], der die rein zahlenmäßige Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Institute vor dem Kriege auf etwas weniger als $^1/_5$ der damals bestehenden Filial-Großbanken schätzt gegen Februar 1927 auf etwa $^3/_5$ ohne Sparkassen. Mit diesen würde nach seiner Meinung der äußere Umfang der öffentlichen Banken kaum hinter dem der Großbanken zurückstehen. Man muß dabei allerdings berücksichtigen, daß die sechs Berliner Großbanken von den Aktienbanken, die Zweimonats-Bilanzen veröffentlichen, nur knapp $^3/_5$ ausmachen und die statistisch nicht zu erfassenden Privatbankiers und die genossenschaftlichen Banken bei der Gegenüberstellung nicht außer acht gelassen werden dürfen. Der Expansionsdrang des öffentlich-rechtlichen Bankwesens geht aber doch aus diesen Schätzungen nur zu deutlich hervor.

---

5. Niebuhr: Öffentliche Unternehmungen und Privatwirtschaft, Leipzig 1928, S. 49.

6. Wolff, Franz, In „Die Wirtschaftskurve“ 1927, Heft 2, S. 187 ff.

II. Abschnitt.

Staats- und Provinzialbanken als Konkurrenten des privaten Bankgewerbes.

Die Staats- und Provinzialbanken, also die öffentlich-rechtlichen Bankinstitute, die ihre Entstehung zurückführen auf das Bedürfnis des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften (preußische Provinzen) nach Verselbständigung des bankmäßigen Teils ihrer Finanzverwaltung, sind teils Gründungen, die auf eine um ein Jahrhundert ältere Geschichte zurückblicken können, als ihre heutigen Wettbewerber, die privaten Aktienbanken.

Ende 1913 bestanden elf Staats- und Landesbanken[7].

I. Staatsbanken:
   1. Preußische Staatsbank (Seehandlung),
   2. Bayerische Staatsbank,
   3. Braunschweigische Staatsbank,
   4. Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
   5. Preußische Zentralgenossenschaftskasse (Preußenkasse).

II. Provinzialbanken:
   1. Landesbank der Rheinprovinz,
   2. Landesbank der Provinz Westfalen,
   3. Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien,
   4. Provinzialbank für die Provinz Pommern,
   5. Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande,
   6. Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz.

Während die Preußische und die Bayerische Staatsbank und die Preußische Zentralgenossenschaftskasse von vornherein ihrer Zweckbestimmung nach Depositeninstitute waren, stand bei den

---

7. Die deutschen Banken 1924—1926, Einzelschriften zur Statistik des deutschen Reiches, Nr. 3, Berlin 1927, S. 41/42.

übrigen bis 1913 bestehenden Staats- und Provinzialbanken das Realkreditgeschäft zunächst im Vordergrund der Geschäftstätigkeit. Zu ihrem Aufgabenkreis gehörte namentlich die Befriedigung des landwirtschaftlichen Hypothekenbedarfs, d. h. jene Aufgabe, für die in Preußen die Landschaften tätig waren. Weiter stand im Vordergrund ihrer Tätigkeit die Gewährung langfristiger Kredite an Kommunen und Kommunalverbände. Die Geldanlagetätigkeit für die Kassen der Garantieverbände sowie die Stellung als Spitzeninstitute der in ihrem Tätigkeitsbezirk liegenden Sparkassen führte bei einigen dieser Staats- und Provinzialbanken zu einem eigentlichen Bankgeschäft.

Die besonders starke Ausdehnung der Staats- und Provinzialbanken spiegelt sich allein schon wieder in der Erhöhung ihrer Zahl von elf 1913 bestehenden auf 24 Ende 1928.

Außer den oben angeführten bestehen 1928 an Staats- und Provinzialbanken[8]:

I. Staatsbanken:
1. Sächsische Staatsbank,
2. Thüringische Staatsbank,
3. Hessische Landesbank,
4. Lippische Landesbank,
5. Deutsche Landesbankenzentrale.

II. Provinzialbanken:
1. Landesbank der Provinz Hannover,
2. Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein,
3. Landesbank der Provinz Ostpreußen,
4. Mitteldeutsche Landesbank,
5. Hannoversche Landeskreditanstalt,
6. Landeskreditkasse Cassel,
7. Nassauische Landesbank,
8. Provinzialbank Oberschlesien.

---

8. v. Hippel, Kord-Ruwisch, Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, Berlin 1927, S. 77—92 und S. 155—175.

Zu einer Unterscheidung der Staats- und Provinzialbanken in diejenigen, die vor 1914 bestanden, und die, die nachher entstanden sind, drängt ihre zu verschiedenen wirtschaftlichen Zielen strebende Geschäftstätigkeit. Stand bei den Instituten älterer Observanz der staatswirtschaftliche Zweck im Vordergrund, so war es den neugegründeten zur ausgesprochenen Aufgabe gemacht, den bestehenden privatrechtlichen Banken als Mitbewerber an die Seite zu treten[9].

Die Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Banken hat bis Kriegsbeginn als Aktivgeschäft satzungsgemäß das Hypothekengeschäft und das langfristige Kommunaldarlehnsgeschäft gepflegt und als Passivgeschäft, neben Ausgabe von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen, das Depositengeschäft und die Verwaltung von Hinterlegungs- und Mündelgeldern. Neben diesen Geschäftszweigen war ein Personalkreditgeschäft nur in ganz geringem Umfange vorhanden. Nur die drei größten Banken, die Preußische und die Bayerische Staatsbank und die Preußenkasse betätigten sich neben langfristiger Kreditgewährung an öffentlich-rechtliche Körperschaften und an den Grundbesitz im Personalkreditgeschäft, ohne daß die Geschäfte darin einen größeren Rahmen einnahmen.

Aber auch bei diesen alten Staats- und Provinzialbanken ist eine völlige Strukturwandlung festzustellen. Wenn ihre Bedeutung, gemessen an ihrer Bilanzsumme, nach der Währungsstabilisierung zunächst im Verhältnis zu den privaten Banken zurückging, so hatten sie auf wichtigen bankgeschäftlichen Konten (Wechsel, Debitoren, Kreditoren) eine größere Bedeutung gewonnen. Bei den neugegründeten Staats- und Provinzialbanken stand das Personalkreditgeschäft von Anfang an im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit.

In wie starkem Umfange die öffentlich-rechtlichen Banken zum eigentlichen Bankgeschäft übergegangen sind, geht aus folgendem Vergleich einiger für das eigentliche Bankgeschäft typischer Bilanzposten[10] hervor:

---

9. Sogemeier: Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Berlin 1927, S. 122.

10. Die deutschen Banken 1924—1926, S. 46.

Bilanzposten	(in Millionen M. bzw. RM.) 31. 12. 1913	31. 12. 1925	31. 10. 1926
Wechsel und Schecks	267,6	874,0	760,6
Vorschüsse auf Wertpapiere . . .	306,9	111,0	124,8
Vorschüsse in laufender Rechnung .	403,2	1685,1	1672,3
Insgesamt	977,7	2670,1	2557,7
desgl. in % der Bilang	30,2	78,7	66,5
Kreditoren, insgesamt	1287,9	3082,4	3188,1
dsgl. in % der Bilanz	39,8	90,8	82,9
Zahl der Banken	16	29	31

Die Preußische Staatsbank, die größte und nach der Braunschweigischen, die älteste deutsche Staatsbank, ist hervorgegangen aus der von Friedrich dem Großen 1772 unter dem Namen „Seehandlungsgesellschaft" errichteten Handelsgesellschaft, die den ursprünglichen Zweck hatte, den Handel mit dem Auslande zu fördern. Zuerst waren an ihrem Kapital sowohl der Preußische Staat als auch private Kaufleute beteiligt. Als mit dem Jahre 1820 die Seehandlung völlig in den Besitz des Staates überging, entwickelte sie sich immer mehr zu einem geldgeschäftlichen Unternehmen, das zunächst die ausländischen Geldgeschäfte des Staates zu besorgen hatte. Aber im Laufe der Zeit übernahm sie alle Geldgeschäfte für den Staat und auf Grund der aus den erzielten Reingewinnen gebildeten Fonds war sie in der Lage, dem Staat bei vorübergehendem Geldbedarf oder in außerordentlichen Fällen einen Rückhalt zu geben. Wie der Seehandlung auf der einen Seite die Ergänzung der Staatseinnahmen durch Begebung von Anleihen und Schatzanweisungen oblag, so hatte sie auf der anderen Seite die Aufgabe, die überschüssigen Geldbestände des Preußischen Staates durch Ausleihung nutzbar zu machen. Da es sich bei diesen oft sehr erheblichen Kassenbeständen um kurzfristiges Geld handelte, mußte auch aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen kurzfristige Anlage gesucht werden. Nach der Verfassung[12] der Preußischen Staatsbank vom 11. 3. 1926, in der ihre Hauptaufgaben, die sie

11. Ein Vergleich der Bilanzen von 1925 mit denen von 1913 ist ungenau, da die Zahl der Banken verschieden ist.

12. Rudhard: Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) S. 133 ff.

seit langem befolgte, zusammengefaßt wurden, ist ihr zunächst die Wahrnehmung der Interessen des Staates auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die Durchführung aller staatswirtschaftlichen Geschäfte, bei denen die Mitwirkung einer Bank zweckmäßig ist, übertragen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muß sie nach wie vor das eigentliche Bankgeschäft pflegen, das ihr enge Verbindung mit der Wirtschaft und den Banken sichert. Sie hat den allgemeinen wirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen und ihre Gelder, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden, der Wirtschaft zuzuführen, wobei betont wird, daß „unbeschadet des Erfordernisses, nach kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren, . . . die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes sein" darf.

Die Preußische Staatsbank ist heute wieder auf dem Wege, das zu werden, was sie vor dem Kriege schon war — die größte Geldgeberin auf dem Berliner Geldmarkt. Um sich eine Machtstellung nicht nur in Berlin, sondern auch in ganz Preußen zu sichern, strebt die Seehandlung, die bekanntlich keine Filialen unterhält, dahin, die Bank der Provinzbanken und Bankiers und die Zentralstelle für den Ueberfluß an allen öffentlichen Geldern zu werden. In welch erheblichem Maße die Preußische Staatsbank nach dem Kriege ihren Geschäftsumfang vergrößerte, geht aus der folgenden Gegenüberstellung mit den Berliner Großbanken vor und nach dem Kriege hervor. Heute rangiert die Preußische Staatsbank ihren Debitoren nach zwischen den Berliner Großbanken.

Debitoren in laufender Rechnung, in Millionen Mark

	Preußische Staatsbank[13]	Berl. Großbanken	Anzahl der Berl. Großbanken
1913	113,7	4213,3[14]	8
1926	487,7	2948,7[15]	7
1927	635,1	3845,0[16]	7
1928	698,8	4342,0	6

13. Nach den Geschäftsberichten der Preußischen Staatsbank.
14. Aus „Die deutschen Banken 1924—1926" S. 14.
15. Aus „Die Bank", Jhg. 1927, S. 273.
16. Berliner Börsenzeitung, Nr. 135 vom 21. 3. 29.

Die Bilanzsummne der Preußischen Staatsbank[17] steigerten sich von:

Datum	Bilanzsumme
31. 3. 1913	562,6 Mill. M.
31. 12. 1923	103,1 Mill. GM.
31. 12. 1924	422,0 Mill. RM.
31. 12. 1925	886,0 Mill. RM.
31. 12. 1926	933,7 Mill. RM.
31. 12. 1927	1046,7 Mill. RM.
31. 12. 1928	1053,4 Mill. RM.

Als das Geschäft in Reichsschatzwechseln, das während des Krieges und in den ersten Jahren der Inflationsperiode das Hauptgeschäft der Seehandlung ausmachte, nicht mehr möglich war, hieß es, neue Geschäftszweige zu suchen, um ein Anlagegeschäft betreiben zu können. Eine Umstellung auf die Versorgung des offenen Geldmarktes, was der Vorkriegsbetätigung der Seehandlung am meisten entsprochen hätte, war wegen der unübersichtlichen Verhältnisse kaum empfehlenswert. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Seehandlung eine Anlage ihrer fremden Gelder in vergrößerter Ausleihung an Privatkundschaft suchte.

Daß die Preußische Staatsbank hierbei Mißerfolge hatte, erklärt sich aus folgendem: Eine private Großbank in langsamer Entwicklung kennt die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden. Glaubt sie ihr Anlagegeschäft vergrößern zu sollen, so steht ihr ein Aufnahmereservoir zur Verfügung, daß ihr in allen Einzelheiten bekannt ist und von dem sie weitere, bisher bei anderen Banken arbeitende Teile, durch gesteigerte Aktivität, Entgegenkommen in den Konditionen, ohne besonderes Risiko an sich ziehen kann. Die Seehandlung, deren Hauptarbeitsfeld vor dem Kriege auf dem Gebiet der Versorgung des preußischen Staates, des offenen Geldmarktes, eines engbegrenzten Teiles des Kapitalmarktes (Emission öffentlicher Anleihen) und eines durchaus begrenzten und kleinen privaten Kundenkreises lag, mußte bei der Umstellung auf größere Pflege des Privatkreditgeschäfts eine ihr

17. Nach den Geschäftsberichten der Preußischen Staatsbank.

bisher unbekannte Kundschaft heranziehen. Es ist daher nicht erstaunlich, daß die Seehandlung größere Verluste erlitt als andere private Geldinstitute[18].

Die Bayerische Staatsbank, die zweitgrößte und zweitbedeutendste Staatsbank, hat ihren Ursprung in der 1780 gegründeten „Hochfürstlichen Brandenburg-Anspach-Bayreuthischen Hofbanco" in Ansbach. Sie firmierte erst seit 1918 als Bayerische Staatsbank und hat seit 1920 ihren Sitz in München. Sie hat die Aufgabe, Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in Bayern zu unterstützen und zu fördern. Zum ordentlichen Geschäftskreis der Bayerischen Staatsbank gehören[19]: Uebernahme und Nutzbarmachung der öffentlichen Gelder (Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens); Geldausgleich und Vermittlung für Staats-, Reichs- und andere öffentliche Kassen unter sich und mit Privaten; Beteiligung an der Ausgabe von Staats- und Reichsanleihen und solcher der bayerischen Gemeinden; Depot- und Depositengeschäfte; An- und Verkauf von Wechseln; Lombardverkehr und Kredithergabe in laufender Rechnung.

Bilanzposten der Bayerischen Staatsbank in Mill. M.[20]

	1926	1927	1928
Wechsel und Schecks	85,6	97,4	116,9
Debitoren in laufender Rechnung	259,5	243,8	222,3

Die 1895 gegründete Preußische Zentralgenossenschaftskasse, die im allgemeinen zu den Staatsbanken gerechnet wird, nimmt unter ihnen aber eine Sonderstellung ein, insofern, als ihr Grundkapital aus Einlagen von Staat und Privaten besteht. (Grundkapital 1926: Stammeinlage des Staates 33,58 Mill. RM., Stammeinlagen von Verbandskassen pp. 33,02 Mill. RM. Grundkapital vom 31. 12. 1928: 210,6 Mill. RM., davon Stammeinlage des Staates 175 Mill. RM., davon eingezahlt 75 Mill. RM., Stammeinlage der Verbandskassen 35,16 Mill. RM., davon eingezahlt 16,02 Mill. RM.) Die Preußische Zentralgenossenschafts-

18. Berliner Tageblatt vom 3. 1. 1925, Nr. 5.
19. v. Hippel a. a. O., S. 81.
20. Nach Geschäftsberichten der Bayerischen Staatsbank.

kasse steht unter Leitung und Aufsicht des preußischen Staates. Ihre Aufgabe ist, den Personalkredit, insbesondere den genossenschaftlichen Personalkredit, zu fördern durch Gewährung von Darlehen an eingetragene Genossenschaften, an landschaftliche Banken, Darlehenskassen, sowie an die von den Provinzen und Kommunalverbänden errichteten Kreditinstitute. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhielt die Preußische Zentralgenossenschaftskasse die Berechtigung zu Geschäftszweigen, in denen sie in steigendem Wettbewerb mit den privaten Banken geriet, nämlich zum Depositengeschäft, zur Annahme von Spareinlagen, zur Aufnahme von Darlehen, zur Verwendung ihrer Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft.

Der Umfang des Depositengeschäfts, das zwar zahlenmäßig im Verhältnis zu dem Gesamtgeschäft keine besondere Bedeutung hat, ergibt sich aus nachfolgendem Auszug aus Bilanzpositionen der Geschäftsberichte von 1927 und 1928. Das fast von Jahr zu Jahr wechselnde Bilanzschema läßt leider genaue Gegenüberstellungen mit den Vorjahren nicht zu. Aus den Zahlen ist jedoch ersichtlich, daß in den Jahren 1927 und 1928 eine prozentuale Verschiebung eingetreten ist, die im Zusammenhang mit der darzustellenden Entwicklung symptomatisch ist.

Verpflichtungen in Millionen Mark.

Bilanzposten	1927	1928
1. Gesamtverpflichtung	858,8	664,2
2. Bank- u. öffentliche Gelder	795,7	483,7
3. Guthaben von Verbandskassen u. öffentlich-rechtlichen Anstalten u. a. m.	12,9	111,8
4. Depositen-, Mündel- u. ähnliche Gelder bzw. sonstige Kundenguthaben	50,1	68,4
Nr. 4 in % von Nr. 1	5,8%	10,3%

Die besondere Art ihrer Geschäftstätigkeit und Bilanzaufstellung verbietet jedoch einen Vergleich mit Privatbankbilanzen.

Von den neueren Staatsbanken haben sich maßgebend im Privatbankgeschäften betätigt: Die Sächsische, Braunschweigische und Thüringische Staatsbank, von denen allerdings die Braunschweigische vornehmlich das Hypothekengeschäft pflegt.

Bilanzposten der Sächsischen, Braunschweigischen und Thüringischen Staatsbank in Mill. RM.[21].

	Wechsel u.[22] Schecks	Schuldner in lfd. Rch.	Gesamtaktiva	Depositen
Sächsische Stbk.				
1926	30,3	57,2	172,8	106,6
1927	38,0	72,0	199,4	142,2
1928	40,4	105,8	240,2	179,9[23]
Braunschweigische Stbk.				
1926	13,3	17,5	91,9	7,6
1927	14,7	32,2	120,6	9,5
1928	11,8	39,2	163,2	15,1
Thüringische Stbk.				
1926	22,9	9,1	55,8	10,1
1927	16,3	31,9	83,3	16,1
1928	24,3	29,9	175,3	54,1

Kennzeichnend für diese Staatsbanken neuerer Richtung ist insbesondere die Unterhaltung eines ausgebreiteten Filialennetzes und der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art ohne unbedingten Zusammenhang mit staatswirtschaftlichen Zwecken.

Die Provinzialbanken, Provinzialhilfskassen, Landeskreditkassen usw. haben ihre Hauptaufgabe in der Pflege des langfristigen Kommunal- und Bodenkredits. Daneben regeln sie den allgemeinen Geld- und Kreditverkehr, insbesondere im Interesse der kommunalen Kassen. Teilweise haben sie die Funktionen der Girozentralen übernommen, indem sie in reger Geschäftsbeziehung zu den Sparkassen ihres Bezirks stehen (s. später). Kurzfristige Kredite werden von den Provinzialbanken hauptsächlich an öffentlich-rechtliche Körperschaften gegeben und nur in

21. Zusammengestellt nach den Geschäftsberichten der Staatsbanken.

22. Die unter Wechsel und Schecks aufgeführten Ziffern geben kein klares Bild über die Entwicklung in diesem Geschäftszweige, da Schatzanweisungen des Reichs und der Länder in den Ziffern enthalten sind.

geringem Umfang an Private, so daß darin der Wettbewerb zum privaten Bankgewerbe nicht sehr bedeutend ist.

Viel stärkere Konkurrenten als die Staats- und Provinzialbanken entstanden dem privaten Bankgewerbe in den Sparkassen und Girozentralen, die zu bankgeschäftlichen Erwerbsinstituten sich umzubilden bestrebt waren.

III. Abschnitt.

Die bankmäßige Betätigung von Sparkassen und Girozentralen.

1. Die Entwicklung des Sparkassenwesens bis zum Abschluß des Wettbewerbsabkommens.

Ebenso wie Reich und Länder sich aktiv im Bankwesen betätigen, haben auch die Kommunen und Kommunalverbände ihre eigenen Institute. Hier sind es die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die oftmals den privaten Banken unangenehmen Wettbewerb machen. Mit Nikolai[24] erscheint mir ein Rückblick auf die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Sparkassen unerläßlich, um dem augenblicklichen Zustand der Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe von seiten der Kommunen zu verstehen, da man nur auf diesem Wege Einblick gewinnen kann, zur Erkenntnis der auf diesem Gebiet liegenden Gegenwartsprobleme.

Die Sparkassen Deutschlands, ja, abgesehen von der Schweiz, die Sparkassen der ganzen Welt können auf eine hundertfünfzigjährige Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Die ersten Sparkassen verdanken ihre Gründung privater Initiative. Wohltätigkeitsvereine und Menschenfreunde waren die ersten Träger des Gedankens, der ärmsten und ärmeren Bevölkerung eine sichere Gelegenheit zu geben, zur Ansammlung und günstigen Anlage eines Not- und Sparpfennigs. Gewinne sollten ursprünglich nicht erzielt werden, sondern man war froh, wenn die Anstalten sich selber erhielten.

---

23. In der Ziffer der Depositen von 1928 sind Depositen und „sonstige Gläubiger" zusammengefaßt.

24. Nikolai: Die Bank, 1925, S. 15 ff.

Neben dem im Vordergrund stehenden Passivgeschäft, Spareinlagen auch in geringster Höhe anzunehmen und zu verzinsen, werden in ganz geringem Umfange an kleine Handwerker oder sonstige bedürftige Personen Kredite gegeben, so von der im Jahre 1765 errichteten Herzoglichen Leihhauskasse in Braunschweig; es heißt in deren Statuten: „. . . sie solle durch Beleihung von Handpfändern dem in dieser Beziehung herrschenden Wucher abhelfen." Die erste eigentliche Sparkasse[25] ist die 1778 von der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen gegründete Sparkasse in Hamburg. Das Aktivgeschäft bot zu Beginn das Haupthindernis zu weiterer Gründungstätigkeit. Denn die Schwierigkeit bestand, abgesehen von der noch geringen Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes zur sicheren Anlegung von disponiblen Beständen zu mäßigen Zinsen, in dem Punkt, die meist unbesoldet fungierenden Kuratoren möglichst wenig zu belästigen.

Der Zeitpunkt des Eindringens der öffentlichen Hand in Gestalt einer Stadtverwaltung ins Sparkassenwesen liegt wesentlich später. 1818 wird als erste preußische Sparkasse die von Berlin gegründet als unmittelbare Folge der sozialen Mißstände nach den Freiheitskriegen. Die Gründungen in der Provinz sind noch recht spärlich gesät, auch ist die Tätigkeit der Sparkassen zunächst nur von mäßigem Umfange gewesen und erregte noch nicht die Aufmerksamkeit der Regierungen. So kommt es, daß in allen deutschen Staaten erst ziemlich spät bestimmte Regeln durch Gesetze oder Verordnungen der Regierungen für die Verwaltung der Sparkassen, vor allem über die Sicherheit der Spargelder aufgesetzt werden. Richtunggebend unter den dann folgenden Gesetzesbestimmungen war das noch jetzt geltende preußische Reglement über die Einrichtung von Sparkassen vom 12. Dezember 1838[26], das die erste Kodifikation von Bestimmungen darstellt, die sich nicht nur auf eine bestimmte Sparkasse beziehen. Dieses Reglement enthält Bestimmungen zur Begrenzung des Einlegerkreises und der Einlagenhöhe und betont damit den sozialen Zweck der Sparkassen zur Förderung der

25. Höpker: Die deutschen Sparkassen, 1924, S. 78 ff.
26. Simon: Das neue Sparkassenrecht, 1928, Anh. S. 269 ff.

unteren Stände. Allerdings kamen auch zu der Zeit schon Geschäfte zustande, die den Rahmen des Reglements durchbrachen. Und selbst im Reglement selber heißt es in § 3c: „Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klassen zugeschnitten werde." Die trotz allem zweifellos bestehende Zielsetzung der Sparkassen in dem Geschäft mit den unteren Ständen und die Beschränkung auf diese allein dürfte aber vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die Annahme von Spargeldern gegen eine Verzinsung unter den damaligen Verhältnissen eine soziale Tat darstellte. Freilich bedeuten die Sparkassen auch heute noch die einzige Anlagemöglichkeit für kleinste Summen und insofern hat ihre soziale Bedeutung keineswegs abgenommen. Während jedoch heute die zusammengefaßten kleinen Guthaben reichste Anlegungsmöglichkeiten bieten, war damals die Anlegung dieser Beträge, wie oben erwähnt, oft recht schwierig und damit war das Herauswirtschaften der Zinsen für die Einlagen nicht immer gesichert.

Die Garantieverbände, so bezeichnet man die Gemeinden und Kreise, die Sparkassen errichten und für sie haften, konnten zugunsten der Einlegerkreise belastet werden, so daß sie natürlich danach trachteten, den Kreis der Einlageberechtigten möglichst eng zu begrenzen. Wenn auch das preußische Sparkassenreglement es dem Ermessen der Garantieverbände überließ, ein Maximum der einzelnen Einlage sowohl als des Gesamtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, zu bestimmen, so hat praktisch die Begrenzung der Einlagenhöhe als Mittel zur Erreichung des sozialen Zweckes der Sparkassen immer eine bedeutende Rolle gespielt. Nach einer Aufstellung von Lindemann[27] haben von 55 untersuchten Sparkassen 1904

11	Sparkassen eine Guthabengrenze bis einschl. . .	1000 M.
30	Sparkassen eine Guthabengrenze über	1000— 5000 M.
4	Sparkassen eine Guthabengrenze über	5000—10000 M.
3	Sparkassen eine Guthabengrenze über	10000—25000 M.
7	Sparkassen keine Begrenzung.	

27. Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege, Jahrg. 1904, Bd. 2, S. 316.

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß, obwohl ein Zwang zur Festsetzung einer Guthabenhöchstgrenze nicht besteht. sich die Mehrzahl dieser 55 Sparkassen einer Fixierung bedienten.

Heute ist man fast allgemein von der Festsetzung einer Einlagenhöhe abgekommen. Dagegen hat man das Rückzahlen größerer Einlagen meist einer Beschränkung unterzogen aus der Erwägung heraus, daß bei Rückzahlung in unbeschränkter Höhe die Sparkassen dauernd einen viel zu großen Kassenbestand zur Verfügung haben müßten, was zu bedeutenden Zinsverlusten führen könnte. Darum ist nach den Statuten der meisten Sparkassen für größere Beträge Kündigungsfrist notwendig, während kleinere Einlagen jederzeit bar zurückgezahlt werden können. Praktisch wird heute von seiten der Sparkassen im allgemeinen nur in äußersten Notfällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist bestanden.

Die Sparkassen, in ihrer Entwicklung beschränkt durch die Begrenzung des Einlegerkreises und der Einlagenhöhe, haben trotzdem eine geradezu glänzende Entwicklung genommen. Um die Jahrhundertwende machte die Aufhebung der Begrenzung der Einlagenhöhe große Fortschritte. Die Zahl der Konten mit großen Guthaben nahm stark zu. Dies forderte den lebhaften Widerspruch des privaten Bankwesens heraus, das hierin die Möglichkeit einer Herüberziehung von Bankkundschaft zu den Sparkassen sah.

Gab das Sparkassenreglement allgemeine Anweisungen im Passivgeschäft der Sparkassen, so legte es auch das Aktivgeschäft zur Sicherstellung der Einlagen näher fest. Wie bereits erwähnt, gewährten die ersten Sparkassen schon in ziemlich erheblichem Umfange Kredite an kleine Handwerker, Bedürftige und würdige Personen der ärmeren Klassen zum Schutz vor dem wirtschaftlichen Ruin oder der Aussaugung durch Wucherer. Sie betrieben, wie auch teilweise aus ihrer Firmenbezeichnung als Spar- und Leihkasse hervorgeht, das Personalkreditgeschäft, d. h. die Gewährung von Krediten auf Grund persönlichen Vertrauens.

Ab 1856 läßt sich eine rückläufige Bewegung in der Gewährung von Personalkrediten feststellen, und zwar von 20 % der gesamten Spareinlagenverwertung 1856 auf 3 % i. J. 1913. Der Grund dazu liegt einerseits in dem Aufblühen des Genossen-

schaftswesens, das sich im Personalkreditgeschäft besonders betätigte, und andererseits in der Auswirkung der im Sparkassenreglement festgesetzten Richtlinien zum Zwecke ausreichender Sicherstellung der Spareinlagen, die Kapitalien auf erste Hypotheken, in inländischen Staatspapieren und in Pfandbriefen anzulegen.

Da es Staatspapiere und Pfandbriefe nur in bescheidenem Umfang gab, wurde die Anlegung in Hypotheken die Regel. Damit erfolgte aber eine außerordentlich starke Festlegung der Spargelder, die voraussetzte daß die Einlagen der Sparkasse auf lange Zeit verblieben, wenn nicht die Sparkasse in ihrer Liquidität Einbuße erleiden sollte. Es wurden anfangs hauptsächlich Hypotheken auf städtische Wohnhäuser gegeben, und zwar mit einer Beleihung bis zu 50 % des Wertes. In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die Landwirtschaft unter der Ablösung der Reallasten besonders litt, gingen zu ihrer wirtschaftlichen Unterstützung die Sparkassen auch zum landwirtschaftlichen[28] Hypothekarkredit über. Auf Vorschlag der Regierungen wurden Kreissparkassen neu errichtet, die sich besonders diesem Zweig des Hypothekenkredits widmen sollten. 1880 entfielen in Prozenten des überhaupt zinsbar anlegbaren Vermögens der preußischen Sparkassen rund 28 % auf ländliche gegen 27 % auf städtische Hypotheken. Bis 1913 verschob sich das Verhältnis auf 17,2 % der ländlichen zu 43,4 % der städtischen Hypotheken.

Zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ging man mit dem Gedanken um, auch in Deutschland die Einrichtung der Postsparkasse[29] zu propagieren, die in England, Belgien und mehreren anderen Ländern sich erfolgreich durchgesetzt hatte, da dort das Sparkassenwesen wenig fest fundiert war. Die Postsparkassen boten den kommunalen Sparkassen gegenüber den unzweifelhaften Vorzug, die Spargelegenheit in die kleinsten Orte des Landes zu bringen, gab es doch über 50 000 Postanstalten, während die sämtlichen deutschen Sparkassen mit ihren Nebenstellen etwa 10 000[29] Sparstellen aufzu-

28. Nikolai: In: Die Bank, 1925, S. 15 ff.

29. Künzer in Höpker a. a. O. S. 5.

weisen hatten. (Davon etwa 3000 selbständige Sparkassen.) Außerdem hatten die Postsparkassen gegenüber den Sparkassen den Vorteil des einheitlichen Sparbuches, auf das allerorts Ein- und Auszahlungen erfolgen konnten. Der 1885 im Reichstage eingebrachte Entwurf auf Einrichtung einer Postsparkasse wurde allerdings abgelehnt, da der Ausbau und die Verbreitung der kommunalen Sparkassen schon zu weit fortgeschritten war und deswegen die Bedürfnisfrage verneint wurde. Aber diese drohende Konkurrenz ließ die Sparkassen sich auf sich selber besinnen. Die Zahl der Sparstellen und der Amtsstunden wurden vermehrt, Jugend-, Schul- und Fabriksparkassen gegründet, Sparprämien zur Anregung des Sparsinns gewährt, Sparkassentagungen abgehalten, um provinzliche Zusammenschlüsse anzustreben. Der Uebertragbarkeitsverkehr wurde erwogen und teilweise ausgeführt, die monatliche oder halbmonatliche durch die tägliche Verzinsung ersetzt und auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfristen bei Rückzahlungen von Einlagen mehr und mehr verzichtet. Je mehr in dieser Weise das Einzahlungs- und Rückzahlungsgeschäft bequemer und wirtschaftlicher wurde, desto mehr flossen den Sparkassen bei ihrer ziemlich günstigen Verzinsung auch solche Gelder zu, die der Einzahlende nur für kürzere Zeit entbehren konnte. Solche Gelder, von denen weder die Sparkasse noch in der Regel auch der Einleger selbst wissen konnte, wie lange sie der Sparkasse verbleiben würden, brachte den Sparkassen zum Teil Kundschaft aus ihrem alten Einlegerkreise: Den Handwerker, der sein Betriebskapital jederzeit verfügbar haben wollte, den Angestellten, der sein Gehalt im Laufe des Monats oder Vierteljahrs für den Lebensunterhalt verbrauchte, den kleinen Landwirt, der den Erlös seiner Ernte zum Ankauf von Saatgut und Düngemitteln verwenden wollte usw. Aber zum Teil vergrößerte sich der Kundenkreis zu einer Seite, der Widerspruch der privaten Banken hervorrufen mußte, und zwar flossen den Sparkassen Gelder zu, oft größere Beträge, die vorübergehende sichere und zinsbare Anlage suchten aus Kreisen, die man nicht zu den „in wirtschaftlicher Not befindlichen" zählen kann. Die Sparkassen sahen keinerlei Veranlassung, solch größere Beträge zurückzuweisen, da sie aus ihnen verhältnismäßig größere Zinsgewinne erzielen

konnten, die es ermöglichten, kleine und kleinste Konten, deren Verwaltung verlustbringend war, zu führen. Rief diese Entwicklung des Sparkassenwesens in den Kreisen der Provinzbankiers, die ihre Kunden teilweise zu den Sparkassen übergehen sahen, berechtigte Erregung hervor, so schwoll diese noch an, als es den Sparkassen gelang, in das eigentliche Bankgeschäft vorzudringen.

Als in den Jahren 1907/08 der Diskontsatz verhältnismäßig hoch stieg und man zur Klärung der Depression auf dem Geldmarkte dazu überging, den bargeldlosen Zahlungsverkehr allerseits zu fördern, waren es die Sparkassen, die daraus Nutzen ziehen wollten und mit allen Mitteln — so Ueberschüttung der Abgeordneten mit Werbeschriften — versuchten, ihre Institute bankmäßig auszubauen. Bei diesen Versuchen stellte man statistisch fest, daß die Sparkassen gegenüber den Depositenbanken und Genossenschaften ab 1870 trotz ihrer bedeutenden Entwicklung ins Hintertreffen geraten waren, was in besonderer Weise zur beabsichtigten Vergrößerung ihres Geschäftsumfanges reizte.

Erstreckte sich im allgemeinen die Tätigkeit der Sparkassen bis 1909 auf die mündelsichere Anlage der ihr anvertrauten Spargelder, d. h. ganz im Sinne ihrer sozialen Zweckbestimmung, so trat ab 1909 eine einschneidende Aenderung ein. Das Jahr 1908 brachte das Scheckgesetz und die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen. Als wichtigste Erweiterung folgte der preußische Erlaß vom 20. April 1909[30] über den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen, der den Sparkassen die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung gestattete. Allerdings blieb einstweilen der Depositen- und Kontokorrentverkehr starken Beschränkungen unterworfen. So wurde eine getrennte Buchführung der Depositen- und Kontokorrentgelder von den Spareinlagen gefordert, ferner ihr Gesamtumfang auf 10 % des Gesamtbetrages der Spareinlagen begrenzt und für diese Einlage eine liquide Deckung von 75 % verlangt. Durch diese Einengungen nahmen die Summen der auf den Scheck-, Giro- und Kontokorrentkonten geführten Guthaben nur langsam

30. Simon a. a. O. S. 278 ff. Anh.

zu. In der Folgezeit ist dann diese bankmäßige Ausgestaltung durch staatliche Erlasse geradezu gefördert worden. Die Höchstgrenze der Depositen wurde durch Erlaß vom 20. 1. 1917 auf 25 % erhöht und durch Erlaß vom 15. 4. 1921 gänzlich beseitigt. Dieser Erlaß gab außer der Aufhebung der Beschränkungen im Depositen- und Kontokorrentverkehr den Sparkassen nahezu uneingeschränkte Freiheit zum Betriebe von Bankgeschäften. So wurde laut Erlaß u. a. gestattet: Der Ankauf und die Beleihung von Wertpapieren, die Ausstellung von Schecks in jeder Höhe, die Gewährung von Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände, Bürgschaftsübernahme und die Aufnahme sonstiger bankmäßiger Geschäfte. Zu der Aufhebung der Beschränkungen im Depositen- und Kontokorrentverkehr ist zu bemerken, daß die Sparkassen 1921 durch die Fortschritte der Inflation ihrer Spareinlagen beraubt wurden, teils durch Abheben, dem Neueinlage nicht entgegenstanden, teils durch Wertminderung ihrer bestehenden Konten. Es ist daher sehr verständlich, wenn der Garantieverband sich bewogen fühlte, durch Betätigung seiner Sparkassen auf Bankgebiet Anteil zu nehmen an den unerschöpflich scheinenden Gewinnen, die in jener Zeit der Betrieb von Bank- und Bankiergeschäften vermeintlich in Aussicht stellte. So gewannen die Giroeinlagen eine weit größere Bedeutung als die Spareinlagen. Diese Erscheinung war natürlich nur vorübergehender Art. Ende 1924 wiesen die Girokonten noch einen höheren Betrag aus, als die Sparkonten, heute sind die Sparkonten wieder bei weitem führend. Der Stand der Spareinlagen in Preußen, das etwa zwei Drittel aller deutschen Spareinlagen[31] umfaßt, belief sich Ende Oktober 1928 auf 4109 Millionen Reichsmark gegen 890 Millionen Reichsmark auf Giro-, Scheck-, Kontokorrent- und Depositeneinlagen, also auf nur noch 21,6 % der Spareinlagen. Dieser Prozentsatz bedeutet aber doch eine ganz erhebliche Steigerung gegenüber 1913, wo die Guthabenhöhe auf diesen Konten nur 0,34 % betrug.

Ein anderer Zweig des eigentlichen Bankgeschäfts, in den die Sparkassen eindringen, ist das Effektengeschäft[31a]. Hier hat

---

31. Statistik S. 37 unten.

31a. Fritz: Der Kampf zwischen den Sparkassen und den Banken, S. 98 f.

sich die Betätigung aus dem Zwang der Kriegsverhältnisse entwickelt. Die Subskription der Kriegsanleihe mußte sich eines möglichst kleinmaschigen Adernetzes von Zeichnungsstellen bedienen, um aus allen Teilen des Reiches verfügbares Geld aufzusaugen. Daß die Sparkassen als Zeichnungsstellen hierfür besonders geeignet waren — gab es doch zu Beginn des Krieges etwa 12 000 Sparkassengeschäftsstellen —, bedarf keiner Erwähnung. Der Appell des Reiches fand bei den Sparkassen, der großen nationalen Aufgabe entsprechend, starken Widerhall. Durch Heranziehung zur Emission der Kriegsanleihen erhielten die Sparkassen die Qualifikation als Zeichnungsstellen mit eigener Vermittlungsgebühr, was einen beträchtlichen Fortschritt in ihrer bankmäßigen Entwicklung bedeutete, zu der die wirtschaftlichen Verhältnisse sie immer mehr drängten. Die nächste Folge war, daß den Sparkassen auch gestattet wurde, die Kriegsanleihen für ihre Kunden als offenes Depot aufzubewahren. Als dann durch die Verordnung vom Oktober 1919 über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht ein bedingter Depotzwang für die Wertpapierbesitzer eingeführt wurde, und da nach dieser Verordnung die Sparkassen den Banken völlig gleichgestellt wurden, so ergab sich daraus unmittelbar, daß nunmehr von den Sparkassen alle Arten Wertpapiere ohne Einschränkung in Verwahrung und Verwaltung genommen werden konnten. Da es nun ein Widersinn gewesen wäre, die Wertpapiere der Kunden zwar in Depot zu nehmen, aber für sie keine An- und Verkäufe zu tätigen, d. h. die Kunden gegebenenfalls an eine Bank verweisen zu müssen, so ergab sich hieraus, daß nunmehr auch der An- und Verkauf von Effekten für die Sparkassen freigegeben werden mußte. Die so den Sparkassen im Effektengeschäft zugestandenen Freiheiten führten auch zu einem blühenden Geschäft in Wertpapieren während der Inflation. Mit der Stabilisierung ging das Effektengeschäft der Sparkassen sofort stark zurück und heute gehen den Sparkassen Börsenaufträge nur noch in ganz bescheidenem Maße zu.

Aber so gering auch die praktische Ausdehnung dieses Geschäftszweiges heute sein mag, so zeigt doch die bloße Tatsache ihrer Zulässigkeit, daß von seiten des Staates mindestens insoweit die bankmäßige Betätigung der Sparkassen gebilligt wird,

als sie zur Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte der eigentlichen Sparkassenkundschaft erforderlich ist.

Die Sparkassen waren also, nachdem sie ihren Einlegerkreis erweitert hatten, nachdem die Beschränkung der Einlagenhöhe gefallen war, im Scheck-, Giro-, Kontokorrent- und Effektengeschäft den Banken unangenehme Konkurrenten geworden. Jetzt machen sie den Banken auch noch ein weiteres Gebiet streitig, nämlich das der Gewährung von Personalkredit. Dies bot den Banken eine Fülle von Angriffsmaterial und ließ den Kampf zwischen Sparkassen und privaten Banken heftig entbrennen.

Wie bereits erwähnt, hatte sich die Gesetzgebung erst allmählich und unter ziemlich weitgehenden Beschränkungen dem Personalkredit geneigt gezeigt, und so hatte dieser auch nur nach und nach entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Sparkassen einen größeren Umfang angenommen, ohne überhaupt auf längere Zeit einen beherrschenden Einfluß zu gewinnen. In Preußen zeigte sich eine starke Belebung dieses Geschäftszweiges auf Grund des Erlasses von 1856[32], der die Ausbreitung empfiehlt, die aber auch nur von begrenzter Dauer war. 1913 ist der Personalkredit zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Es war auch hier wieder die Inflation, die die bankmäßige Geschäftserweiterung förderte. Mit dem Rückgang der Spareinlagen und dem Steigen der Giro- und Kontokorrentguthaben mußten die Sparkassen in ihrem Aktivgeschäft die langfristige Anlage auch verlassen und kurzfristige Unterbringung ihrer Kapitalien suchen, also vom Kapitalmarkt auf den Geldmarkt übergehen. Unter den verschiedenen Arten des Personalkredits sind in der Vergebung dauernd Schwankungen festzustellen. Während vor dem Kriege der Bürgschaftskredit am stärksten vertreten war, hat sich in der Folgezeit der Wechselkredit mehr ausgedehnt. Das Darlehen gegen Schuldschein ohne Bürgschaft spielte immer die geringste Rolle.

Die Untersuchung der letzten Entwicklung des Personalkredits zeigt, daß er absolut bis Ende 1925 zugenommen hat, wenn auch das Immobiliarkreditgeschäft mehr und mehr, ent-

---

32. Fritz, a. a. O. S. 78.

sprechend der schnellen Steigerung der Spareinlagen, an Bedeutung gewonnen hat. Im Verhältnis der Vergebung von Mobiliarkredit zur Gesamtanlage ist dagegen ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Der Mobiliarkredit, der 1925 59 % der Gesamtanlage bei den preußischen Sparkassen ausmachte, wurde hauptsächlich als Vorschuß an Giro- und Kontokorrentkunden gegeben, daneben als Darlehen gegen Schuldschein und Wechsel und gegen Faustpfand. Letztere Arten zusammengenommen betrugen aber nur 11 % der Gesamtanlage. Die Sparkassen sollten bei der Vergebung von Mobiliarkrediten ihr besonderes Augenmerk auf die Pflege des Kleinkreditgeschäftes richten. Oft wurde aber dieser Richtlinie nicht Folge geleistet. Mancher Mißgriff wurde von seiten der Sparkassen getan, sei es in der Höhe des Kredits oder in der Auswahl des Kreditobjektes oder in der mangelnden Qualifikation der Persönlichkeit des Kreditnehmers. Dadurch wurden in der Zeit nach der Stabilisierung oft große Verluste verursacht. Zwar kann auch von den Sparkassen nicht eine Vermeidung jeglichen Verlustes erwartet werden, da dieses Verlangen eine bankmäßige Betätigung nahezu gänzlich ausschließen würde; immerhin ist aber die Forderung berechtigt, daß ihre Stellung als öffentlich-rechtliche Institute als Träger des Vertrauens der Allgemeinheit in einer besonders vorsichtigen Geschäftsführung Ausdruck finden soll.

Eine große Anzahl Mißstände und die Höhe der daraus entstandenen Verluste wurden von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Februar 1926 zusammengestellt und als Kampfschrift gegen die bankmäßige Sparkassenentwicklung veröffentlicht. Dieser Ueberblick und die Erwiderung von seiten der Sparkassen: „Um das Kreditgeschäft der Sparkassen“[33] [34] haben den Streit zwischen Banken und Sparkassen neu entfacht.

---

33. Paesler: Überblick über die Entwicklung des deutschen öffentlichen Bankwesens, insbesondere der Sparkassen und kommunalen Banken. Febr. 1926 mit zwei Nachträgen. April und Anfang Juni 1926.

4. Um das Kreditgeschäft der Sparkassen. Antwort auf die Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Berlin 1926.

Die bekanntgewordenen Verlustgeschäfte lassen erkennen, daß in vielen Fällen eine unzweckmäßige, in manchen Fällen eine geradezu mißbräuchliche Kreditpolitik seitens eines Teiles der Sparkassen betrieben worden ist. Ein großer Teil der Sparkassenverluste entfällt auf satzungswidrige Kreditgewährung, ein anderer Teil auf Veruntreuung von Beamten, was besonders häufig im besetzten Gebiet im Westen vorkam, wo man sich der Kontrolle der Aufsichtsbehörden ferner fühlte, zur Zeit der Ausweisung der Oberbürgermeister, Sparkassendezernenten usw. Man glaubte vielerorts die hohen Chancen ausnützen zu sollen, die das Geldgeschäft in den ersten Monaten der Stabilitätsperiode in sich barg. Es wurden Gelder hereingenommen und zu höheren Zinssätzen weiter ausgeliehen an größere Industrieunternehmungen, deren Kreditwürdigkeit man überschätzte oder nicht genau kennen konnte, da die Kredite teilweise an Unternehmen gegeben wurden, die weit außerhalb des Tätigkeitsbezirkes der Sparkassen lagen. In den Denkschriften mögen von beiden Seiten Übertreibungen im Konstatieren und Ableugnen von Verlustgeschäften enthalten sein, aber all das täuscht nicht darüber hinweg, daß eine Fülle von Verlustgeschäften zu verzeichnen ist. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß Zwischenfälle bei öffentlichen Instituten weit eher bekannt werden als solche bei privaten Instituten, die auch in dieser Zeit manche Fehlschläge zu buchen hatten, so daß ein Vergleich nicht möglich ist. Allerdings, wenn man die beiden Gruppen auch vergleichen könnte, so wäre der Vergleich doch ein sehr oberflächlicher, denn bei Privatbanken trifft der Verlust freiwillige Aktionäre oder Gläubiger, während bei Verlusten der öffentlichen Sparkassen der Steuerzahler in einem von ihm weder vorauszusehenden, noch zu beschränkendem Umfange zwangsmäßig durch den Garantieverband herangezogen werden kann.

Die oberste Aufsichtsbehörde der Sparkassen, das Ministerium des Innern[35], nahm auf Grund der Zusammenbrüche Anlaß, eine generelle Warnung auszusprechen und die Sparkassen

---

35. Verfg. d. Ministers d. Innern v. 23. 5. 24 IV B 2078 betr. den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Sparkassen. Vergl. Simon a. a. O. 322 ff. Anhang.

auf die Sorge um ihre Liquidität hinzuweisen, was praktisch bedeutet, daß die Zurückführung der Sparkassen auf ihr ursprüngliches Geschäftsgebiet wieder anzustreben sei.

Geschätzte Gesamtbilanz aller deutschen Sparkassen in Mill. M. bzw. RM.[36]

Bilanzposten	31. 12. 1913	31. 12. 24	31. 12. 25	31. 10. 26
Aktiva.				
Kasse	243,4	71,7	83,4	75,7
Wechsel	126,6	119,6	241,2	164,4
Guthaben bei anderen Banken	—	327,5	518,6	756,4
Wertpapiere	4056,2	20,9	63,0	500,4
Schuldner	505,4	751,6	1245,6	1524,0
Hypotheken	13116,0	79,6	369,5	750,5
Kommunaldarlehen	2395,7	62,1	174,2	321,7
Sonstige Aktiva	363,5	134,9	152,4	293,0
Summe der Aktiva	20801,8	1567,9	2847,9	4386,1
Passiva:				
Reserven	955,1	—	96,7	131,2
Guthaben anderer Banken	—	84,3	147,2	150,3
Spareinlagen	19689,7	608,0	1690,6	2831,9
Giro- usw. Einlagen	64,8	655,4	821,1	1098,2
Sonst. Passiva	92,2	220,2	92,3	174,5
Summe der Passiva	20801,8	1567,9	2847,9	4386,1

Die Spareinlagen der deutschen Sparkassen 1913/1924—29.[37]

31. 12. 1913	31. 12. 24	31. 12. 25[37]	31. 12. 26[38]
19 689,0	608,0	1690,6	3090,5

31. 12. 27[39]	31. 12. 28[39]	31. 8. 29[40]
4697,8	6988,2	8466,2

36. Die deutschen Banken 1924—26 a. a. O. S. 68.
37. Die deutschen Banken 1924—26 a. a. O. S. 68.
38. Fritz, a. a. O. S. 42.
39. Kölnische Ztg. Nr. 351 b, 30. 6. 29.
40. Berliner Börsenzeitung Nr. 469, 8. 10. 29.

2. Die Entwicklung der Girozentralen.

Die bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen, insbesondere im Ueberweisungsverkehr und im Effektenkommissionsgeschäft, mußten notwendig zu Zusammenschlußbewegungen der Sparkassen führen. Es fehlten provinzielle Kassen, um lokalen und temperären Ausgleich zu schaffen, und ein Spitzeninstitut, das den provinziellen Ausgleich herzustellen vermochte. Die Organisation, die zunächst nur diese Bedürfnisse befriedigen sollte, ist die Deutsche Giroorganisation.

„Die Girozentralen sind die Bankanstalten öffentlich-rechtlicher Verbände, die durch den Zusammenschluß von Sparkassen, Kommunalbanken und Kommunen als Rechtsträger von Sparkassen und Kommunalbanken gebildet sind"[41]. Derartige Verbände entstanden in den meisten Provinzen Preußens und in allen größeren außerpreußischen Ländern und führen die Bezeichnung Giroverbände. Der Zweck der Giroverbände ist die Durchführung des bargeldlosen Geldverkehrs zwischen den angeschlossenen Sparkassen, die Pflege des kommunalen Geld- und Kreditwesens, die Förderung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder und die Durchführung von Revisionen bei Verbandssparkassen. Zur Durchführung des Giroverkehrs und zur Pflege des kommunalen Geld- und Kreditwesens besitzen die Giroverbände eigene öffentlich-rechtliche Bankanstalten: Die Girozentralen, für deren Verbindlichkeiten sie unbeschränkte Gewähr leisten, während die Giroverbände ihrerseit. auf der unbeschränkten Haftung der Kommunen und Sparkassen beruhen; im Grunde also haftet der Steuerzahler des Garantieverbandes.

Die mit zahlreichen Zweiganstalten bestehenden Girozentralen bzw. ihre Gewährsverbände sind zu einem Gesamtverband, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, zusammengeschlossen und haben in der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, dem Bankinstitut dieses zentralen Verbandes, ihre geschäftliche Spitzenanstalt. Die Pflege des kommunalen Giroverkehrs ist in erster Linie Aufgabe der Giro-

---

41. v. Hippel, Kord-Ruwisch, Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute 1927, S. 177.

zentrale. So weit diese den ihnen angeschlossenen kommunalen Körperschaften kurzfristige Darlehen gewähren, entnehmen sie die hierzu erforderlichen Mittel den sich bei ihnen, teils durch den kommunalen Giroverkehr und teils durch satzungsgemäße Unterhaltung von Geldeinlagen seitens der ihnen angeschlossenen Sparkassen, ansammelnden Beständen.

Neben dem kurzfristigen Kommunalkreditgeschäft pflegen die Girozentralen auch den langfristigen Kommunalkredit. Das hierzu erforderliche Kapital gewinnen sie durch Anleiheemissionen ihrer Giroverbände oder durch Teilnahme an den zentralen Anleiheemissionen des Gesamtverbandes. Außerdem betreiben die Girozentralen alle wesentlichen Zweige des Bankgeschäfts im Interesse der angeschlossenen Sparkassen und in geringem Umfange auch das Privatkreditgeschäft.

Die Grundlage für die Schaffung der deutschen Giroverbände und Girozentralen bildete das Reichsscheckgesetz von 1908; den deutschen Sparkassen, die sich bisher (vergl. S. 28 ff.) fast nur mit der Pflege des reinen Sparverkehrs befaßten, wurde durch die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit eine neue Aufgabe in der Uebernahme auch des Zahlungsverkehrs für ihre Kundschaft eröffnet. Diese neue Aufgabe brachte ihnen naturgemäß auch eine Erweiterung ihres bisherigen Kundenkreises, indem die Teile des gewerblichen Mittelstandes, denen die Sparkassen früher mit ihrem einfachen Sparverkehr zweckentsprechende Dienste nicht leisten konnten, nach Einführung des Giro- und Kontokorrentverkehrs sich nunmehr den Sparkassen zuwandten. Die Durchführung der neuen Aufgabe, die Ausführung von Zahlungsaufträgen der Kundschaft nach allen Orten des Reiches, wurde in eigenem Gironetz angestrebt. Zunächst wurden für einzelne Landesteile Zentralabrechnungsstellen geschaffen. In Sachsen entstand im Jahre 1909 der Giroverband sächsischer Gemeinden, begünstigt durch die dortige Landesgesetzgebung, die die Bildung von Gemeindeverbänden als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne weiteres zuließ. Die Sparkassen selbst konnten, da sie mit wenigen Ausnahmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit waren, rechtsfähige Verbände von sich aus nicht bilden. Die Gründung mußte durch ihre Gewährsverbände, die Gemeinden, erfolgen.

In Preußen wurde die Bildung der Girozentralen durch mangelnde Gesetzgebung zunächst unmöglich gemahct. Erst nach Erlaß des Zweckverbandsgesetzes von 1911, das den Städten, Gemeinden, Kreisen usw. die Möglichkeit eröffnete, sich zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art zu Zweckverbänden mit dem Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenzuschließen, war auch für Preußen das Hemmnis für die Bildung von Giroverbänden überwunden. In Bayern wurden 1914, in Württemberg und Baden 1916 Giroverbände geschaffen. Bis heute hat sich ein Gironetz gebildet, das, sich gliedernd in: 1. das Zentralinstitut — Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, 2. in sechzehn Girozentralen, darunter einige Provinzialbanken im Westen, die schon seit langer Zeit mit den Sparkassen ihres Bezirks in ständiger Geschäftsverbindung standen, und 3. in die etwa dreitausend Sparkassen mit über achttausend Zahlstellen, als eines der ausgedehntesten Gironetze anzusehen ist. Dagegen kann das private Bankgewerbe über keine ähnliche Organisation verfügen, sondern muß sich des Reichsbankgironetzes oder des Postschecknetzes bedienen. Durch die starke Konzentration im deutschen Bankgewerbe während der letzten Jahrzehnte hat sich doch keine Einheitlichkeit des Ueberweisungsverkehrs herausbilden können. Jede Bank mit ihrem Filial- und Korrespondentennetz operiert auf eigene Weise. Wie groß die Bedeutung des Kommunalgiroverkehrs in den letzten Jahren geworden ist, was auf die spesenfreie Leistung der Ueberweisungen zurückzuführen ist, ergibt sich aus dem Umfang an fremden Mitteln, die ihnen gemäß ihrer Organisation zufließen. Ende 1926 verfügen die Girozentralen über Depositen (Einlagen in provisionsfreier Rechnung) in Höhe von 958,3 Mill. RM., Anfang 1929 2187,3 Mill. RM. Es ist bemerkenswert, daß die liquiden Anlagen der Girozentrale (Kasse, Wechsel, Bankguthaben, täglich rückforderbare Darlehen) trotz ihrer beträchtlichen Höhe nicht im gleichen Verhältnis zu den fremden Mitteln stehen, wie beispielsweise bei den sechs Berliner Großbanken. 1926[42] standen bei den Girozentralen Kreditoren in der Höhe von 971,6 Mill RM. liquide Anlagen in Höhe

42. Die deutschen Banken 1924—26, S. 71.

von 345 Mill. RM. gegenüber, dies sind 35,5 % gegen 57,6 % der sechs Berliner Großbanken zur selben Zeit. Dieser Unterschied in der Liquiditätsquote rührt daher, daß bei den Girozentralen die Einlagen, die von den Sparkassen stammen, vielfach langfristig sind, obwohl sie unter „täglich fälligen Anlagen" verbucht sind.

Die Bedeutung der Girozentralen liegt in ihrer maßgebenden Unterstützung des rein bankmäßigen Kontokorrentgeschäfts der Sparkassen und nicht so sehr in ihrer eigenen Betätigung im Privatkreditgeschäft, das zur Zeit z. B. bei der Deutschen Girozentrale absolut und prozentual zurückgegangen ist und heute nur noch 3 % der Gesamtsumme ausmacht.

Entwicklung des Kommunalgiroverkehrs.

	Reiner Kommunalgiroverkehr[43]	Gemischter Kommunalgiroverkehr
	(in Millionen Mark)	
1925	7 574	7 292
1926	9 052	8 923
1927	10 232	10 060[44]
1928	13 168	19 078[45]

3. Das Wettbewerbsabkommen und die noch bestehenden Schwierigkeiten in dem Kampf zwischen Sparkassen und privaten Banken.

Je mehr in den Jahren während und nach der Inflation die bankmäßigen Geschäfte der Sparkassen zunahmen, desto erbitterter wurde der Kampf um den Kunden geführt. Im Mittel-

43. Unter „reiner Kommunalgiroverkehr" sind nur diejenigen Überweisungen erfaßt, deren ganzer Weg innerhalb der deutschen Kommunalgiroorganisation liegt, die also einem Kommunalgirokonto last- und gutgeschrieben werden. Unter „gemischter Kommunalgiroverkehr" sind die übrigen Überweisungen erfaßt, die nur einem Kommunalgirokonto entweder last- oder gutgeschrieben werden, d. h. eine Hälfte ihres Weges in einem fremden Gironetz zurücklegen (Banken und Postscheck).

44. Nach Deutsche Sparkassenzeitung Nr. 22 vom 21. 2. 28.

45. Nach Geschäftsbericht 1928 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

standskreditgeschäft, im Depositen-, Kontokorrent- und Giroverkehr und auch im Effekten-Kommissionsgeschäft, wenn auch nicht im Umfange der anderen Geschäftszweige, überall sieht das private Bankgewerbe immer mächtiger werdende Konkurrenten durch die neuzeitliche Sparkassenpolitik erstehen. Seit langem sind daher zwischen den führenden Verbänden Bestrebungen nach einer Ausschaltung oder Verminderung des Wettbewerbs im Gange. Es fanden Verhandlungen statt, die darauf abzielten, zu einer Arbeitsteilung zu kommen. Die Verhandlungen zeigten aber, daß eine Arbeitsteilung zwischen den öffentlich-rechtlichen Bankunternehmungen und den privatwirtschaftlichen Unternehmungen nicht möglich ist. Im Passivgeschäft (Spar- und Giroverkehr) und in wesentlichen Teilen des Aktivgeschäfts (kurzfristiger Kredit) sind Banken wie Sparkassen tätig. In diesen wesentlichen Bankgeschäften[46] wollte weder der eine noch der andere Partner Verzicht leisten oder auch nur Konzessionen machen. Eine Abgrenzung nach Geschäften ist nicht durchführbar, ebenso hat sich eine Arbeitsteilung hinsichtlich des gewerblichen Charakters der Kundschaft als nicht praktisch erwiesen. Mit der Erkenntnis der Unmöglichkeit einer genauen Arbeitsteilung ist das Verhältnis zwischen Sparkassen und Banken zweifellos stark entspannt und der Weg für ein ersprießliches Nebeneinanderarbeiten zum Nutzen der Gesamtwirtschaft freigemacht worden.

Die Anfang 1928 noch bestehenden Gegensätzlichkeiten lassen sich in drei Teilgebiete gliedern:

1. in bezug auf die äußere Form des Wettbewerbs;
2. in bezug auf eine Arbeitsteilung und
3. hinsichtlich des Steuerprivilegs, das die öffentliche Hand vor dem Privatbankgewerbe genießt.

Nur in dem ersten Punkt hat man eine auf beiden Seiten fast völlig befriedigende Lösung gefunden. Als man die Schwierigkeiten einer Arbeitsteilung konstatiert hatte, hat man die Einigungsbestrebungen immer mehr dahin abgezielt, eine Vereinbarung auf moralischem Gebiet herbeizuführen. Dies gelang in

---

46. Kleiner in einer programmatischen Erklärung des Sparkassenverbandes, Frankf. Ztg. Nr. 934 v. 16. 12. 27.

dem sogenannten Wettbewerbsabkommen vom 15. Mai 1928.[47] Das Abkommen wurde nach mehrmonatigen Verhandlungen abgeschlossen vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dem Deutschen Genossenschaftsverband, dem Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften und dem Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Hauptgrundzüge des Abkommens sind folgende:

I. Sachliche Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb.

1. Keine Herabsetzung von Mitgliedern anderer Gruppen.
2. Keine aufdringliche, den bisherigen Gepflogenheiten widersprechende Reklame.
3. Unzulässigkeit eines Mißbrauches des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu Zwecken des Kundenfanges.
4. Verzicht auf behördliche Einwirkung auf die Errichtung von Konten bei Sparkassen und kommunalen Banken.
5. Unzulässigkeit der Ausübung eines Druckes auf Hypothekenschuldner, auch ihre bankmäßigen Geschäfte durch hypothek-gebende Sparkasse ausüben zu lassen.
6. Unzulässigkeit des Anbietens zur Führung sogenannter wertbeständiger Konten.
7. Unzulässigkeit jeglicher Andeutungen, die bei der Kundschaft oder im Publikum den Eindruck erwecken können, als ob ein Institut es mit der Wahrung des Bankgeheimnisses weniger genau nehme als andere Mitbewerber.

II. Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten.[48]

Dieses Wettbewerbsabkommen, das sich in erster Linie gegen die bei öffentlichen Banken seit Jahren beanstandeten Mißstände richtete, um deren Behebung der Sparkassen- und Giroverband selber seit langem schon bemüht war, und eigentlich nur im Punkt I 7 sich mit Abwegen des Wettbewerbs be-

47. Deutsche Sparkassenzeitung, Frankfurter Zeitung, Deutsche Bergwerkszeitung, Berliner Börsenztg. vom 16. 5. 28.

48. Nach Rundschreiben des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Nr. 74 v. 11. 5. 28.

schäftigt, auf die sich auch private Banken begeben haben,[49] stellte in verschiedener Hinsicht einen großen Fortschritt dar. Beide Parteien sahen sich zu Konzessionen bereit.[50] Die Sparkassen sind damit, wie es Bernstein auf dem 7. allgemeinen deutschen Bankiertag ausdrückt, von der Auffassung abgerückt, als lebe die Obrigkeit jenseits von Gut und Böse, als könne sie auch auf dem Gebiet des Wettbewerbs nicht sündigen. Die Banken andererseits haben durch den Abschluß der Vereinigung kundgetan, daß sie sich mit dem Wettbewerb der öffentlichen Banken an sich abzufinden gedenken, und betrachten auch das Zustandekommen dieses Abkommens als Gewinn für die Pflege guter Wettbewerbssitten innerhalb des Kreises der eigenen Mitglieder[51] des Zentralverbandes.

Wichtiger als diese sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen des I. Teils ist der II. Teil des Abkommens, der Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten vorsah. Von jeder der drei Gruppen, Banken, Sparkassen und Genossenschaften werden regional Vertrauensleute ernannt, die bei einem Konflikt zwischen zwei Instituten eine Schlichtung zunächst versuchen sollen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so treten die Leitungen der Spitzenverbände als Schlichtungsstellen für den betreffenden Fall zusammen.

Sehr von Bedeutung ist es, daß in den einzelnen örtlichen Bezirken die Niederlassungen von Staatsbanken oder sonstigen durch keinen der vorbezeichneten Spitzenverbände vertretenen öffentlichen Banken zur Mitwirkung in den Schlichtungsstellen nach Maßgabe örtlicher Vereinbarungen hinzugezogen werden können. Denn gerade bei den Staatsbanken konnte man Verstöße gegen äußere Formen des Wettbewerbs feststellen, die durch ihren Beitritt zum Wettbewerbsabkommen behoben sein würden.

Auf dem zweiten Teilgebiet der Regelung der Meinungsverschiedenheiten zwischen privaten und öffentlichen Banken, näm-

---

49. Fkf. Ztg. Nr. 367 vom 17. 5. 28.

50. Magazin der Wirtschaft, Jahrg. 41, 1928, S. 1574 f.

51. Referat von Bernstein auf d. 7. allgem. dtsch. Bankiertag zu Köln, 11. 9. 28, S. 11.

lich dem der Arbeitsteilung, hat man bisher keinerlei Fortschritt erzielt. Der Sparkassen- und Giroverband gab Ende 1928 bekannt, daß er sich keinen Erfolg für irgendwelche Einigung in der Arbeitsteilung verspreche, solange der Entschluß des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes anläßlich des Weltspartages vom 31. Oktober 1927 auf Errichtung von Sparkonten bei den Banken, in Geltung bleibe. Die Verhandlungen mit den Banken wurden wegen dieses Eindringens des privaten Bankgewerbes in die „ureigensten" Gebiete der Sparkassen als aussichtslos abgebrochen. Die Banken ihrerseits forderten zu einer Einigung das Zurückschrauben des Geschäftskreises der Sparkassen auf den Vorkriegsumfang. Sie hielten die in der Mustersatzung als sparkasseneigen bezeichneten Geschäftsgebiete in mancher Beziehung als viel zu weit gefaßt. Die Einführung der Sparkonten bei den Banken, also die „sparkassenmäßige Betätigung" der Banken, bildet ein besonderes Gebiet des Konkurrenzkampfes.

Als vor dem 3. Weltspartag sich die deutschen Banken der Sparpropaganda anschlossen, indem sie bekannt gaben, daß sie Einrichtung von Sparkonten mit Einlagebüchern und mit einer gleichen Verzinsung wie bei den Sparkassen, wieder einzuführen gedächten, mit dem Grundgedanken der Förderung des Spartriebs zur Vergrößerung des nationalen Sparfonds, haben die Sparkassen diesen Beschluß durchaus nicht freudig begrüßt. Sie haben ihn im Gegenteil als einen Eingriff in ihr angestammtes Gebiet aufgefaßt und bekämpft. Man kann diese Abwehrstellung durchaus verstehen und darf aus ihr nicht den Vorwurf herleiten, es sei den Sparkassen weniger darum zu tun, daß der Spargedanke an sich eine Förderung erfahre, als darum, daß er durch s i e und zu i h r e m Vorteil gefördert werde. Denn wenn es den Banken gelingen sollte, durch die neuen Sparkonten Einlagen größeren Umfanges von den Sparkassen zu sich hinüberzuziehen, was wahrscheinlich kaum der Fall sein wird, befürchten die Sparkassen mit ihren doch meist langfristigen Anlagen in Bedrängnis zu kommen. Der Spargedanke erführe dann statt der gewünschten Förderung eine nicht nur im speziellen Interesse der Sparkassen, sondern auch im allgemeinen Interesse eine höchst unerwünschte neue Diskreditierung. Aus diesem Gedanken-

gang heraus ist der Widerstand der Sparkassen gegen das Übergreifen der Banken auf das Gebiet der Spartätigkeit durchaus verständlich.

Sachlich sind die Sparkassen aber dennoch nicht im Recht, wenn sie den Banken grundsätzlich die Legitimation absprechen, Spargelder an sich zu ziehen. Zunächst ein Gesichtspunkt wirtschaftlicher Logik: Es ist nicht zu bestreiten, daß das Vorgehen der Banken auf der Linie der gegebenen Entwicklung und der Zweckmäßigkeit liegt. Mehr als je zuvor sind die Banken heute gezwungen, langbefristete, praktisch oft auf Jahre hinaus nicht kündbare Aufbau- und Umstellungskredite zu gewähren. Demgegenüber sind die fremden Gelder, aus denen die Banken die Kredite bestreiten, weit beweglicher als in der Vorkriegszeit. In absoluter Summe haben sie zwar die Vergleichsziffer von 1914 bereits wieder erreicht, und sogar überschritten. Aber die Gelder mit Sparcharakter haben sich in erschreckendem Maße verringert. Die Einlagen mit Fälligkeit nach drei Monaten und darüber sind von mehr als 13% auf weniger als 3% der Gesamteinlagengelder[52] zurückgegangen. Ein starker Rückgang ist auch bei den Geldern eingetreten, die den Banken auf weniger als drei Monate und mehr als eine Woche überlassen worden sind. Statistisch tritt der Rückgang hier deshalb nur nicht in Erscheinung, weil die Banken ihn durch entsprechende ausländische Kredite ausgeglichen und sogar in einen Zugang verwandelt haben.

Langfristige Kredite sind also aus Einlagen bestritten, von denen, soweit sie aus dem Inlande stammen, der weitaus größte Teil von heute auf morgen gekündigt werden kann. Der Grundsatz des Kreditgeschäfts, daß die Laufzeit der ausgeliehenen und der in Verwaltung genommenen Gelder sich decken soll, ist also aufs gröblichste verletzt.

Die Banken waren deshalb auf der Suche nach fehlenden, langfristigen Depositen. Sie versuchten Auslandskredite, ein- oder mehrmonatige, aufzunehmen. Als dann der öffentliche Sturmlauf gegen diese Kategorie von Auslandskrediten begann, setzte durchaus folgerichtig der Appell an die sparende Bevölkerung ein. Im Grunde holen sich die Banken aber nur das

52. Die deutschen Banken 1924—26, S. 25.

zurück, was sie früher besessen haben. Ein wesentlicher Teil der Dreimonatsgelder hat vor 1914 aus Spargeldern bestanden, und zwar zum Teil aus Spargeldern des sogenannten Mittelstandes. Zum Teil ist dieses Sparpublikum nach der Währungsstabilisierung zu den Sparkassen hinübergegangen, nachdem die Einlagen der Inflation zum Opfer gefallen waren und an eine Aufwertung von privater Bankseite aus nicht gedacht werden konnte. Den Banken war der Verlust dieser Kundschaft zunächst wenig schmerzlich, da die Verwaltung von kleinen Beträgen unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. So sind die Bankkunden aus dem Mittelstand den Banken immer mehr entfremdet worden. Sie wurden vor den Kopf gestoßen durch die Konditionen der Banken, die glaubten, ohne die Vielzahl kleiner Konten nur mit einigen großen Kunden gewinnbringende Geschäfte machen zu können.

Man kann es den Banken nicht verübeln, wenn sie ihren alten Kundenstand zurückgewinnen wollten und sich zu diesem Zwecke aller nur möglichen Mittel bedienten.

Die Sparkassen suchten die Errichtung von Sparkonten bei den Banken auf das Gebiet gewerblicher Moral herüberzuspielen und die Banken eines unfairen Eingriffs in ihre wohlerworbenen Rechte zu bezichtigen. Von Bankseite aus ist die Rückkehr zu dem Grundsatz „des Dienstes am Kunden" kein Angriff auf sparkasseneigenes Geschäftsgebiet, sondern Verteidigung ihrer durch die bankmäßige Betätigung der Sparkassen gefährdeten Position. Die Banken haben absichtlich vermieden, den Sparkassen Gelegenheit zu geben, Gründe zu gesetzlichem Vorgehen in die Hände zu spielen, indem sie davon absahen, besondere Abteilungen als Sparkassen zu bezeichnen, was zur Folge haben könnte, daß die für die Sparkassen geltenden Beschränkungen vor allem in der Anlage der Gelder auch auf die Banken Anwendung finden könnten. Dadurch ist es den Banken auch möglich gewesen die Rückzahlungsfristen völlig ohne Begrenzung festzusetzen, wohingegen bei den Sparkassen laut Mustersatzung bei größeren Beträgen vorherige Kündigung erforderlich ist; (praktisch ergibt sich aber, daß alle größeren Sparkassen, sofern die Geldlage es gestattet, tatsächlich Einlagen in unbegrenzter Höhe ohne vorherige Kündigung zurückzahlen).

Große Erfolge hatten die Banken mit der Einführung der Sparkonten anfangs kaum aufzuweisen, was allerdings aus den Bilanzen nicht ersichtlich ist, da in den allgemein erhöhten Depositenbeständen die Spareinlagen enthalten sind und nicht besonders geführt werden. Den Bemühungen der Banken um derartige Erweiterung ihrer Depositenbestände scheint in letzter Zeit — nach persönlichen Informationen — wachsender Erfolg beschieden zu sein, wobei Sparkonten aus Kreisen des Mittelstandes mit Einlagenhöhe von mehreren hundert Reichsmark pro Banksparbuch am häufigsten sind.

Der dritte Streitpunkt im Konkurrenzkampf zwischen privaten und öffentlichen Banken ist die Frage der Berechtigung der Steuervergünstigung für öffentliche Bankinstitute, vor allem Sparkassen, gegenüber der privaten Konkurrenz. Das ganze Problem gipfelt letzten Endes in derselben Schwierigkeit, an der die Arbeitsteilung zwischen den Wettbewerbern scheiterte, in der genauen und gerechten Abgrenzung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäftszweigen.

Ist die Heranziehung der öffentlichen Sparkassen zur Steuerzahlung überhaupt gerechtfertigt, wo sie selbst im Besitz der öffentlichen Hand sind? Eine Steuerpflicht wäre jedenfalls ihrem eigenen Garantieverbande gegenüber unnötig; nicht dagegen eine Besteuerung von Seiten des Reiches oder der Länder. Andererseits gleichen die öffentlichen Sparkassen aber in ihrem Geschäftsbetrieb in manchem doch privatwirtschaftlichen Unternehmen und haben auch den Kommunen gegenüber, von denen sie gegründet sind, eine gewisse Selbständigkeit und motivieren ihre Steuervergünstigung mit ihrer gemeinnützigen Tätigkeit. In beiden Beziehungen stellen die öffentlichen SparkassenGrenzerscheinungen dar und daraus entstehen auch die beiden Hauptschwierigkeiten für ihre steuerrechtliche Behandlung, die getrennt zu untersuchen wären:

1. Die Wirkung des Charakters der öffentlichen Sparkassen als kommunale Anstalten auf ihre Steuerpflicht.

§ 1 der preußischen Mustersatzung[53] besagt: Die Sparkasse ist eine Anstalt der Stadt, (Gemeinde, Gemeindeverband). Die

53. Simon a. a. O. S. 8 ff.

unbeschränkte Haftung, sowie auch die Aufsicht der Stadt über die Sparkasse wird klargestellt. Die Anstalt ist nicht rechtsfähig, der Gewährsverband ist das Rechtssubjekt, der Gesetzgeber gibt aber zu erkennen, daß die Möglichkeit steuerrechtlicher Selbständigkeit trotz fehlender Rechtspersönlichkeit vorhanden ist. Im § 2 Körperschaftssteuergesetz sind neben die „Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts" die „öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit" bestellt.

Mit der Umsatzsteuer werden die Sparkassen im allgemeinen nichts zu tun haben, da der Geldverkehr durch § 2 Ziffer 2 Umsatzsteuergesetz von dieser allgemein ausgenommen ist.

Wenn öffentliche Sparkassen Wertpapiere kaufen oder verkaufen, sind sie kapitalsverkehrssteuerpflichtig. § 46c des Kapitalverkehrssteuergesetzes setzt dies als selbstverständlich voraus, indem er die Vorschrift bringt, daß „öffentliche sowie unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen" bei der Börsenumsatzsteuer den geringeren Satz für Händlergeschäfte zu entrichten haben, „soweit sie der Körperschaftssteuer unterliegen". Hier haben die Sparkassen, die mit ihrem Betrieb über den Rahmen des sparkasseneigenen Geschäfts hinausgehen, einen Vorteil gegenüber den privaten Instituten, bei denen ein höherer Satz für Kundengeschäfte entrichtet werden muß.

2. Die Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Sparkassen bei der Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuerpflicht. Im Körperschaftssteuergesetz § 9 Ziffer 4 heißt es:

„Von der Körperschaftssteuer sind befreit: ....

4. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist."

Mit denselben Worten ist in § 4 Ziffer 4 des Vermögenssteuergesetzes von 1925 die Vermögenssteuerfreiheit der öffentlichen Sparkassen umschrieben, doch besteht zwischen den beiden Arten von Befreiungen ein wichtiger Unterschied: Im Körpersch.St.G. ist nämlich weiter in § 11 Ziffer 2 vorgeschrie-

ben, daß bei Sparkassen, die nicht nach § 9 Ziffer 4 ganz körperschaftssteuerfrei sind, doch immer der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt, körperschaftssteuerfrei bleibt. Das Vermögenssteuergesetz dagegen enthält keine solche weitere Bestimmung und es ergibt sich daher, daß eine Sparkasse, die sich auf den eigentlichen Sparkassenverkehr nicht beschränkt, mit ihrem ganzen Vermögen steuerpflichtig ist. Mit den erwähnten Bestimmungen ist die Abgrenzung der sparkasseneigenen und der sparkassenfremden Geschäfte steuerrechtlich von großer Bedeutung geworden. Praktisch ist hauptsächlich die Frage der Beurteilung des Kontokorrentverkehrs mit und ohne Krediteinräumung von Wichtigkeit. Diese Frage ist Gegenstand des Streites zwischen Banken und Sparkassen.

Der Reichsfinanzminister war aus fiskalischen Gründen mehr auf Seiten der Banken, die Einschränkung der Steuerfreiheit der Sparkassen erstreben. Umgekehrt lag den Landesregierungen, namentlich der preußischen, der Standpunkt der Sparkassen näher.

Weil nach den wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen die Verordnungen zur näheren Abgrenzung der Vermögens- und Körperschaftssteuerpflicht vom Reichsfinanzminister in Verbindung mit dem Reichsrat zu erlassen war, mußte es zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden Stellen kommen. Da keine Einigung zu erzielen war, wurde der Reichsfinanzhof um ein Gutachten angegangen. Das Gutachten vom 12. November 1926 gibt dem Standpunkt der Sparkassen recht, und zwar nicht nur für den Fall der Einräumung gesicherten, sondern auch ungesicherten Kredits, und zwar ohne daß in letzter Beziehung der Reichsfinanzhof einen Prozentsatz festgelegt hätte, der nicht überschritten werden dürfe. Das Gutachten übernahm das von Seiten der Sparkassen durch Professor Ernst Heymann,[54] Berlin, erstattete Gutachten. Es heißt darin: Die Anlage von Geld ist für die Sparkassen ebenso wichtig wie das Hereinnehmen von Geld, als Art der Geldanlage ist aber von jeher bei den Sparkassen außer dem Kauf von Wertpapieren und dem hypothekarischen Kredit der Personalkredit üblich gewesen. Für den Per-

54. Vgl. Fritz, a. a. O. S. 120 f.

sonalkredit erweist sich aber der Kontokorrentverkehr vielfach als die einzig zweckmäßige Form und bei diesem wiederum ist es nicht zu vermeiden, daß zuweilen auch, wie wohl stets in sehr beschränktem Maße, ungedeckter Kredit gewährt wird.

All dies wird vom Reichsfinanzhof als richtig anerkannt und nur betont, daß der Charakter der Gemeinnützigkeit bei dieser Kreditgewährung nie verlassen werden dürfe, daß also solche Kreditgewährung nicht zur Erzielung von vielleicht höheren Zinserträgnissen erfolgen dürfte.

Dieses Gutachten des Reichsfinanzhofes stellt einen großen Erfolg der Sparkassen dar, wurden sie doch bisher im Falle des Kontokorrentverkehrs mit Kreditgewährung als steuerpflichtig betrachtet. Aber der Reichsfinanzhof hat die Frage, ob der sogenannte Mittelstandskredit der Sparkassen zum eigentlichen Sparkassengeschäft gehöre, nur eingeschränkt bejaht, indem er ausdrückt, daß der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung zum sparkasseneigenen Gebiet gehören kann. Die Folge dieses Gutachtens waren die mit Zustimmung des Reichsrats erlassenen Verordnungen des Reichsfinanzministers vom 22. März 1928 über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze (Sparkassenverordnung)[55] und die Verordnung über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehr gewährten Personalkredite vom 4. Mai 1928 (die Kreditsicherungsverordnung).[56]

Leider schafft die Sparkassenverordnung keine Klarheit über die Frage, was nun eigentlich sparkasseneigen und was sparkassenfremd ist, indem sie bestimmt: „Zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören insbesondere ..." und „gehören insbesondere nicht ...".

Der am meisten umstrittene Punkt, der zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörenden Geschäftsgebiete, ist der, die Einräumung von Personalkredit an den Mittelstand (Mittelstandskredit) betreffende. Der Mittelstandskredit gehört zum eigentlichen Sparkassengeschäft bei folgenden Einschränkungen: Soweit

---

55. Reichsgesetzblatt 1928, Teil I, Nr. 12, S. 109 f.

56. Reichsgesetzblatt 1928, Teil, Nr. 21, S. 155 f.

a) der Kredit durch Sicherungshypothek, durch Faustpfand, durch eine oder mehrere Bürgschaften, oder durch Dreimonatswechsel mit einem oder mehreren anderen wechselmäßig Haftenden nach den näheren, vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Bestimmungen gesichert ist, oder
b) der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumung 5 vH. der in Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt.

Der Begriff des Mittelstandskredits wird in der Sparkassenverordnung nicht näher bestimmt. Um jedoch ein einheitliches Vorgehen der Veranlagungsbehörden zu sichern, hat der Reichsfinanzminister[57] bestimmt, daß für die Beurteilung dieser Frage — vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden — folgende Richtlinien maßgebend sind:

a) Übersteigt der von einer Sparkasse einer einzelnen Person oder Firma eingeräumte Kredit nicht den Betrag von 15 000 RM., so ist ein solcher Kredit stets als Mittelstandskredit anzusehen.
b) Ein höherer Einzelkredit ist nur dann als Mittelstandskredit anzusehen, wenn er weder ½ vH. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse, noch den Betrag von 30 000 RM. übersteigt.

Dieser neue Begriff des Mittelstandskredits ist überaus ungenau und führte dauernd zu Meinungsverschiedenheiten. Man hätte eine starre, ziffermäßige Regelung vermeiden sollen. Wesentlicher für die Begrenzung des Mittelstandskredits sind einerseits die örtlichen Verhältnisse des erwerbstätigen Mittelstandes, die beispielsweise in den Industriegebieten des Westens ganz anders geartet sind als in den Städten des landwirtschaftlichen Ostens, und andererseits die Kapitalkraft der einzelnen Sparkassen. Die Folge dieser ungenauen Begriffsbestimmung des Mittelstandes[58] und des Mittelstandskredits war, daß die

57. Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. 5. 28.

58. Der auch stark bestrittene Mittelstandsbegriff für den Sparkassenverkehr nach Professor Pesl, Würzburg, Deutsche Sparkassenzeitung vom 5. 4. 1927. „Von den Geldeinlegern, die bei den Sparkassen in Betracht kommen, werden besonders hervorgehoben, Beamte (6—7000 M. Jahres-

Banken, die ohne Zweifel auch in erheblichem Maße Personalkredite innerhalb der Grenzen des Mittelstandskredits gewähren, nun auch für sich für diesen Geschäftszweig Steuerbefreiung von Körperschafts- und Vermögenssteuer verlangen können. Es ist nicht mit den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit zu vereinbaren, wenn den Sparkassen auf diesem Gebiete Steuerfreiheit zugebilligt wird, während diese dem privaten Bankgewerbe versagt bleibt; wenn man in Betracht zieht, daß eine gesetzliche Voraussetzung der Steuerfreiheit der Erträgnisse aus Mittelstandskrediten nicht etwa eine besondere Billigkeit dieser Kredite ist, dann kann man die Steuerfreiheit der Sparkassen insoweit auch nicht mit dem allgemeinen Gedanken der Gemeinnützigkeit dieses speziellen Geschäftszweiges begründen, da die Tätigkeit der Banken insoweit genau so gemeinnützig ist.[59]

Die Sparkassen sind dagegen der Ansicht, daß die Höchstgrenze des Einzelkredits relativ zu niedrig und bei den recht verschiedenen Größenordnungen der Sparkassen nicht elastisch genug gezogen ist. Das Bearbeiten von wenig ertragreichen Geschäftsgebieten ist nicht gleichbedeutend mit gemeinnütziger Betätigung, wie es die Sparkassen gerne hinstellen möchten. Es wird nämlich von seiten der öffentlich-rechtlichen Banken sehr gerne darauf hingewiesen, daß die Privatbanken sich von weniger ertragbringenden Geschäften zurückziehen und daß diese Geschäfte dann der öffentlichen Hand überlassen würden. Aus dieser Argumentation ziehen die Sparkassen aber wenig konsequente Schlüsse. Nachdem sie den Anspruch auf steuerliche Bevorzugung mit der Pflege des gemeinnützigen, aber unrentablen Kleinspargeschäfts begründet haben, fühlen sie sich gleichwohl durch das Eindringen von Privatbanken in dieses Geschäft wettbewerblich geschädigt.

Die ganze Problematik der Dinge tritt besonders deutlich in der Ankündigung des Sparkassen- und Giroverbandes zutage,

gehalt), Angestellte, Handwerker und kleine Industriebetriebe, Handelsgeschäfte kleineren und mittleren Umfanges, Lager und Ladengeschäfte, ferner Landwirtschaft mit einem Eigenbesitz von 200 Morgen, überhaupt die Geschäftswelt, die nicht mehr als 100 000 M. Eigenvermögen hat. Alle diese Personenkreise bilden zugleich für den Sparkassenverkehr den „Mittelstand".

59. Pferdmenges: in Geschäftsbericht der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen, e V. 1927, S. 6.

wonach bei der gegenwärtig starken finanziellen Belastung der Girozentralen, die jetzt nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zur Vermögen- und Körperschaftssteuer herangezogen werden, nach ernsthafter Überlegung kein anderer Ausweg bleibe, als sich durch stärkere Pflege des gewinnbringenden Privatkreditgeschäfts die benötigten höheren Einnahmen zu verschaffen.[60]

Praktisch bedeutet die neue Regelung die Heranziehung der Sparkassen, die sich nicht auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränken, zur Körperschaftssteuer mit den Reineinkünften aus den sparkassenfremden Geschäften. Für die Ermittlung dieses Teils der Einkünfte bestimmt der Runderlaß vom 4. 5. 28 vom Reichsfinanzminister (vergl. S. 49) an die Präsidenten der Landesfinanzämter, daß, wenn eine Sparkasse für die von ihr betriebenen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte je eine einwandfreie getrennte Buchführung besitzt, von den Ergebnissen dieser Buchführung ausgegangen werden kann. Fehlt es an einer solchen Buchführung, so ist der auf die sparkassenfremden Geschäfte entfallende Gewinn auf dem Wege der Schätzung zu ermitteln. Dabei soll das Verhältnis der der Sparkasse im Steuerabschnitte aus den sparkassenfremden Geschäften zugeflossenen Roheinnahmen zu den gesamten Roheinnahmen des Steuerabschnitts die Grundlage für die Schätzung bilden. Jedoch erklärt der Runderlaß dabei die Verwendung von Gewinnen aus sparkassenfremden Geschäften zum Ausgleich von Verlusten aus sparkasseneigenen Geschäften ausdrücklich für unzulässig.[61]

Was die Gewerbesteuer betrifft, so sei kurz bemerkt, daß nach preußischem Recht eine Befreiung der Sparkassen von der Gewerbesteuer entweder auf Grund von § 1 Abs. 2 der preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 15. 3. 27, nämlich wegen Fehlens der Absicht der Gewinnerzielung erfolgen kann, oder auf Grund von § 2, Abs. 1 derselben Verordnung, wonach solchen Unternehmungen, deren Gewinn ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, durch

60. Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1470.

61. „Sparkasse", Jahrg. 1928, S. 236, Artikel Körperschaftssteuerpflicht der öffentlichen Sparkassen.

den Gewerbesteuerausschuß Steuerfreiheit gewährt werden kann. Die Praxis ist nicht einheitlich. Teils werden Befreiungen nach § 1 als gegeben betrachtet, teils ist Befreiung auf Grund des § 2 ausdrücklich gewährt worden, teils ist aber auch Heranziehung zur Gewerbesteuer unter Verweigerung der Befreiung erfolgt.

In den anderen Ländern gibt es sehr verschiedene Regelungen, teils verweisen die Länder auf die Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes, teils — Baden — werden die Sparkassen ganz steuerfrei gelassen, während das bayerische Gesetz jede Freistellung vermissen läßt.

Das Steuerprivileg der öffentlichen Sparkassen bewirkt eine stärkere Betätigung der öffentlichen Hand in bankmäßigen Geschäften. Dadurch wird den privaten Banken ein Teil ihrer Kundschaft entzogen. Dies bedeutet aber eine Schwächung der Steuerkraft der privaten Banken, und da dieser Ausfall an aufkommenden Steuern wegen des Steuerprivilegs der öffentlichen Institute keinen Ausgleich findet, eine Schädigung der Allgemeinheit.

IV. Abschnit.

Die halböffentlichen Spezialkreditinstitute im Wettbewerb mit den privaten Banken.

Gegen Ende des Krieges und in den Jahren des Währungsverfalls und der Stabilisierung interessiert neben der Entwicklung der Sparkassen und der Vermehrung der Staats- und Provinzialbanken besonders die Gründung einer Gruppe öffentlicher Banken, die von Kleiner[62] als öffentliche Spezialkreditinstitute bezeichnet worden sind.

In diese Gruppe sind einzureihen:

1. Die Reichskreditgesellschaft A.-G.
2. Die deutsche Verkehrskreditbank A.-G.
3. Die deutsche Bau- und Bodenbank A.-G.
4. Die Bank für wertbeständige Anlagen A.-G.
5. Die deutsche Bodenkultur A.-G.

62. Kleiner in „Sparkassen und Wirtschaft". Schriften der Arbeitsgemeinschaft der niederrh. Verwaltungsakademien, 1929.

Von diesen Instituten hat sich die Reichskreditgesellschaft am meisten auf rein bankmäßigen Gebieten betätigt. Ihre Struktur soll im folgenden näher betrachtet werden.

Aus Anlaß der Abwicklung der bei Kriegsende vorhandenen zahlreichen Kriegsgesellschaften und der starken Beteiligung des Reiches an Industrieunternehmungen wurde die Umgestaltung des Statistischen Büros des früheren Reichsschatzamtes nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgenommen und die Reichskredit- und Kontrollstelle G. m. b. H. gebildet.[63] Das Geschäftskapital war zunächst 100 000 M. Sämtliche Geschäftsanteile gehörten dem deutschen Reiche. Ihre Aufgabe war, Gelder der Kriegsgesellschaften und Reichsstellen aufzunehmen und auszuleihen, Geldausgleich zu schaffen, bei der Erfüllung anderer Reichsaufgaben mitzuwirken und schließlich als Kontrollstelle, Vorprüfungsstelle und Treuhänderin zu wirken. 1922 änderte die Gesellschaft ihre Firma in Reichskreditgesellschaft m. b. H. Anläßlich der Auflösung des Reichsschatzministeriums im März 1922 wurden die Gesellschaftsanteile der Reichskreditgesellschaft m. b. H. auf die Vereinigten Industrieunternehmungen A-G (Viag) übertragen. Im Mai 1924 wurde die Reichskreditgesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 30 Mill. RM. umgewandelt. Das gesamte Gesellschaftskapital blieb in der Hand der Viag und damit in der Hand des Reiches, das sämtliche Aktien dieser Gesellschaft, deren Kapital auf 120 Mill. RM. umgestellt wurde, besitzt. Die Reichskreditgesellschaft A-G betreibt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke alle Bankgeschäfte und ist gleichzeitig die Konzernbank der in der Vereinigten Industrieunternehmungen A-G zusammengeschlossenen Unternehmungen.

Während sie bis zum Ende der Geldentwertung überhaupt keine Rolle spielt, beginnt ihre Entwicklung, als sie neben der Funktion als Geldausgleichsstelle der Viag die Verwaltung der flüssigen Mittel der Reichsfinanzverwaltung übernimmt. Durch die Steigerung ihres Gesamtkapitals,[64] das 1924 von 330 Mill.,

63. v. Hippel a. a. O. S. 441.

64. R. W. Goldschmidt. Das deutsche Großbankkapital in seiner neueren Entwicklung. Berlin 1928, S. 198.

1925 auf 442 Mill., 1926[65] auf 513 Mill., 1927 auf 564 Mill., 1928 auf 668 Mill. stieg, hat sie vollständig das Niveau einer Großbank erreicht.

Der Vermögensaufbau der Reichskreditgesellschaft zeigt manche Ähnlichkeit mit dem privater Großbanken und am meisten mit dem der Berliner Handelsgesellschaft. Eine Gegenüberstellung der Bilanzen ist nicht einwandfrei durchzuführen, da praktische und prinzipielle Schwierigkeiten es verbieten. Erstens haben gleichbezeichnete Konten wirtschaftlich verschiedene Inhalte, zweitens kann die Bedeutung von Einlagen außerordentlich verschieden sein, je nach Stückelung, Befristung und Zinssätzen, drittens verschleiert eine ungleichmäßige Publizität manche Bilanzposten usw. Beim Gegenüberstellen der Bilanzen ergibt sich daher nur ein sehr ungenaues Bild. Man kann die Reichskreditgesellschaft ihrem Geschäftsumfang nach aber doch zwischen die Berliner Großbanken einreihen. Sie rangiert nach den vier D-Banken und der Commerz- und Privatbank, deren Reingewinn per 1925 sie sogar übertraf, und vor der Berliner Handelsgesellschaft und der Mitteldeutschen Kreditbank, deren vereinigter Reingewinn 1926 den ihren nicht erreichte.

Den öffentlichen Charakter besitzt sie heute nur noch durch ihren Generalaktionär, fast nicht mehr durch die Art ihrer Geschäfte und die Zusammensetzung ihrer Gläubiger. Bernstein, das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes äußerte sich über die Reichskreditgesellschaft folgendermaßen: Die Betätigung der Reichskreditgesellschaft war im Einzelfalle dank der hervorragenden Eigenschaften ihrer leitenden Persönlichkeiten auch von weiten Kreisen des Bankgewerbes als wertvoll betrachtet worden, der man aber den Namen verübelt, durch den sie den Kredit ihres Großaktionärs zu ihrem eigenen zu machen strebt, statt sich im geschäftlichen Wettbewerb auf eigene Füße zu stellen.

Von der Bank der reichseigenen Unternehmungen entwickelte sie sich immer mehr zur privatwirtschaftlichen Aktien-

---

65. Berliner Börsenztg. Nr. 51 v. 31. 1. 29.

bank, deren fremde Gelder zu weniger als 15 % aus Reichsgeldern bestehen. Sie ist heute nur noch nebenher Konzernbank des Reiches und Verwalterin von Regierungsgeldern, darüber hinaus vielmehr, ähnlich der Berliner Handelsgesellschaft, Bank der Provinzbanken und Bankiers, die mit der Reichskreditgesellschaft als filialloser Berliner Großbank zunehmend in Verbindung treten und mit ihr zusammen Kredite an industrielle Unternehmungen von ganz überwiegend nur bedeutender Größenordnung geben. (Auch hierin der Berliner Handelsgesellschaft ähnelnd.) Mit ihrem großen Geldgeschäft, daneben ihrer nicht unbedeutenden Ausfuhrfinanzierung und nicht zuletzt im großen Emissionsgeschäft fungiert sie als ebenbürtige Wettbewerberin der ersten deutschen Privatbanken.[66] Mit ihrer 58%igen Umsatzsteigerung (gerade das Doppelte des Durchschnitts der Berliner Großbanken) übertraf sie 1926 alle großen Banken weitaus. Die anfänglich allgemein starke Rivalität der Großbanken gegen die Reichskreditgesellschaft hat sich seit gemeinsamer Arbeit in großen Emissionskonsortien gemildert.

Auch im letzten Geschäftsjahr (1928) zeigt sich deutlich die Tendenz, daß die eigentlichen Aufgaben zurücktreten gegenüber einer in steigendem Maße zunehmenden Geschäftstätigkeit im privaten Bank- und Kreditgeschäft, was besonders hervorgeht aus einer erheblichen Steigerung der Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen von 29,7 Millionen 1927 auf 82 Millionen 1928, der Reports und Lombards von 45,9 1927 auf 63 Millionen 1928.[67] Die Kreditoren gewinnen, worauf besonders hingewiesen sei, eine ganz andere Bedeutung als die bei den privaten Großbanken, da bei der Reichskreditgesellschaft nicht wie bei den privaten Banken das Aktivgeschäft von der Entwicklung der fremden Gelder abhängig ist, sondern umgekehrt bei der Reichskreditgesellschaft das Aktivgeschäft der Ausgangspunkt ist, nach welchem sich die Aufnahme fremder Gelder richtet.

---

66. Strauss: Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankgewerbe 1928, S. 30.

67. Berliner Börsenztg. Nr. 51 vom 31.1.29.

Gegenüberstellung von Bilanzposten der Reichskreditgesellschaft und der Berliner Handelsgesellschaft aus den Bilanzen von 1928[68]

	R. K. G.	B. H. G.
	in 1.000 RM.	
Aktienkapital	40.000	28.000
Reserven	19.000	15.000
Eigenkapital	59.000	43.000
Gläubiger	584.277	399.422
Akzepte	18.350	15.113
Verbindlichkeiten	592.627	414.535
Flüssige Mittel	383.484	270.852
in % der Verbindlichkeiten	64.7%	65.3%
Sonstige Debitoren	266.896	158.782

Gesamtumsatz auf einer Seite des Hauptbuches:

	R. K. G.	B. H. G.
1927	52.6 Milld.	22.4 Milld.
1928	66.5 Milld.	25 Milld.
Steigerung	26 %	11.6 %

Vergleich[69] in der Entwicklung der Kreditoren zwischen Reichskreditgesellschaft und 5 bzw. 6 Berliner Großbanken[70] per 29. 9. 28, 31. 12. 28, 31. 5. 29.

	R. K. G.	5(6) Berliner Großbanken
	in Mill. M.	
29. 9. 28	526,2	8 635,6
31. 12. 28	584,3	9 443,8
Erhöh. (+) bzw. Verm. (—) zum 29. 9. 28 in %	+ 11,4 %	+ 9,3 %
31. 5. 29	624,7	9 034,4
zum 31. 12. 28 in %	+ 7,1 %	— 4,5 %
zum 29. 9. 28	+ 18,7 %	+ 4,6 %

68. Berechnungen nach Berliner Börsenztg. Nr. 51 vom 31. 1. 29 und Nr. 65 vom 8. 2. 29.

69. Errechnet aus den Monatsbilanzen der Deutschen Privatbanken, Staatsbanken und Girozentralen nach den „Bilanzübersichten deutscher Kreditanstalten" in Berliner Börsenzeitung Nr. 554 vom 26. 11. 28 Nr. 144 vom 26. 2. 29 und Nr. 292 vom 26. 6. 29.

70. Per 29. 9. 28 sind in der Summe die Kreditoren von 6 Berliner Groß-

Aus dem Vergleich geht hervor, daß sich die Kreditoren bei der Reichskreditgesellschaft ziemlich gleichmäßig entwickelt haben, wohingegen bei den Berliner Großbanken durch äußere Einflüsse auf dem Geld- und Kapitalmarkt sich mehr oder weniger große Schwankungen zeigen.

Als zweites öffentliches Spezialkreditinstitut, das in bedeutendem Umfang in das private Bankkreditgeschäft eindrang, ist die Deutsche Verkehrskreditbank A-G zu betrachten. Diese Bank wurde 1923 gegründet, um ein neues Verfahren der Frachtstundung im Eisenbahngüterverkehr einzuführen. Ihr Aufgabenkreis dehnte sich auf alle Zweige des Bankgeschäfts aus, das eigentliche Feld ihrer Tätigkeit war jedoch das Frachtstundungsverfahren.

Die Gründung war durch das Reichsverkehrsministerium erfolgt, und der Reichsbahnverwaltung ein Aufsichtsrecht eingeräumt worden. Nach Gründung des Unternehmens ‚Deutsche Reichsbahngesellschaft" übernahm diese die Finanzverwaltung in ihre Hände und gliederte sich die bestehende und die ihrer Rechtsvorgängerin bereits unterstandene Deutsche Verkehrskreditbank an und gelangte im Laufe der Zeit in den Besitz von 75 % des 4 Millionen Reichsmark betragenden Aktienkapitals der Bank. Der maßgebende Einfluß der Reichsbahn eröffnete der Verkehrskreditbank eine doppelte Aufgabe, einmal das Frachtstundungsverfahren durchzuführen und zweitens die Gelder der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu verwalten. Nach Beschluß des Verwaltungsrates der Deutschen Reichsbahngesellschaft darf die Deutsche Verkehrskreditbank sich nicht mit allgemeinen Bankgeschäften befassen und demgemäß sich nicht als allgemeines Kreditinstitut entwickeln. Die ihr überlassenen Gelder dürfen nur an anerkannte Banken weitergegeben werden. Die Beschränkung ihrer Betätigungsmöglichkeit war aus Sicherheitsgründen notwendig, weil die überlassenen Gelder jederzeit

---

banken enthalten und zwar: Deutsche Bank, Direktion der Discontogesellschaft ohne Gemeinschaftsbilanz, Dresdner Bank, Darmstädter und Nationalbank, Commerz- und Privatbank und Mitteldeutsche Kreditbank. Bei den weiteren Summen ist die Mitteldeutsche Kreditbank bereits in der Commerz- und Privatbank aufgegangen.

greifbar sein müssen, schon um die Deutsche Reichsbahngesellschaft in die Lage zu versetzen, ihren Reparationsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Die Verwaltung der Reichsbahngelder geschieht derart, daß die aus dem Verkehr kommenden Beträge nicht nur von der Zentralkasse in Berlin, sondern auch von den örtlichen Hauptkassen der Reichsbahndirektion der Deutschen Verkehrskreditbank bzw. ihren örtlichen Filialen überwiesen werden.

Die im Güterverkehr gestundeten Beträge werden durch das Frachtstundungsverfahren verrechnet und gelangen auf diesem Wege ebenfalls an die Deutsche Verkehrskreditbank. Die Bank hat durch Vereinbarung mit dem Bankgewerbe ein umfangreiches Gironetz dadurch geschaffen, daß viele Banken ihre Niederlassung als Zahlstellen der Deutschen Verkehrskreditbank zur Verfügung gestellt haben. Sie besitzt insgesamt 2400 Zahlstellen an 1500 Plätzen, von denen etwa 1100 keine Reichsbankniederlassung haben.[71] Die Einrichtung des Zahlstellensystems ermöglicht die sofortige Ablieferung und damit die möglichst schnelle Verzinsung aller bei den einzelnen Eisenbahnkassen verfügbaren Reichsbahngelder. Sie gestattet ferner dem Frachtkunden in weitestem Umfange die Abrechnung mit seiner eigenen Bankverbindung, die vielfach mit der Zahlstelle der Deutschen Verkehrskreditbank identisch ist. Die Bank bringt die ihr unmittelbar von der Reichsbahn zufließenden Beträge, ebenso wie die im Frachtstundungsverfahren aufkommenden Gelder teilweise als tägliche Gelder, teilweise als kurzfristige Termingelder bei Privatbanken zur Anlage, wobei besonderer Wert darauf gelegt wird, die Gelder möglichst in denjenigen Bezirken arbeiten zu lassen, in denen sie aufgekommen sind. Die Bank gewährt ferner im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft Vorschüsse an Lieferanten der Reichsbahn und übt also doch ein privatbankmäßiges Kreditgeschäft aus, wobei allerdings der Kundenkreis auf die Reichsbahnlieferanten beschränkt bleibt.

Nach dem Gesamtkapital der Deutschen Verkehrskreditbank, das sich 1924/25 erst auf 19 Millionen, 1925/26 schon auf

---

71. Berliner Börsencourier vom 10. 11. 26.

364 Millionen, 1926/27 auf 471 Millionen,[72] 1927/28 auf 390 Millionen,[73] 1928/29 auf 564 Millionen[73] Mark beläuft, ist sie zu den Großbanken zu rechnen.

Posten aus den Bilanzen der Deutschen Verkehrskreditbank der letzten 3 Jahre[74]

	(in Millionen Mark)		
	1926/7	1927/8	1928/9
Guthaben bei Banken und Bankiers .	418,7	225,1	258,1
Wechsel und Schatzanweisungen . .	6,6	100,2	227,7
Schuldner	41,1	59,8	68,5
Gläubiger	457,6	377,2	539,4
Dividende	12 %	12 %	12 %

Aus vorstehenden Bilanzzahlen geht hervor, wie erheblich der Geschäftsumfang der Deutschen Verkehrskreditbank ist, trotz des kleinen Aktienkapitals von 4 Millionen Reichsmark. Unter den Posten Wechsel und Schuldner sind außer den Vorschüssen an Reichsbahnlieferanten Sonderkredite an Großverfrachter enthalten, die meist saisonmäßig bedingt sind. Neuerdings fördert die Deutsche Verkehrskreditbank die Finanzierung von Wohnungsbauten der Reichbahnwohnungsfürsorge durch Hergabe von Zwischenkrediten bis zur Auszahlung bereits zugesagter erster Hypotheken.

In einem anderen rein bankmäßigen Geschäftszweig betätigt sich die Deutsche Verkehrskreditbank in steigendem Maße, nämlich im Sortenwechselgeschäft. Sie hat den Wechselstubendienst auf den Bahnhöfen stark entwickelt und besondere Aufmerksamkeit der Errichtung von Wechselstuben an den Grenzbahnhöfen zugewendet. Bis 1. Januar 1930 sollen die Wechselstuben an insgesamt 38 Bahnhöfen von der Deutschen Verkehrskreditbank übernommen werden.[75]

---

72. Goldschmidt, a. a. O. S. 201.
73. Berliner Börsenzeitung, Nr. 449 v. 26. Sept. 1929.
74. Berechnet nach Berl. Börsenztg. Nr. 449 v. 26. 9. 29.
75. Geschäftsbericht der Verkehrskreditbank 1928/9.

Die weiteren in dieser Gruppe zu behandelnden öffentlichen Kreditinstitute haben nur untergeordnete Bedeutung und kommen deswegen dem privaten Bankgewerbe als Konkurrenten kaum in Frage. Die Aktienmehrheit bei der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. (Aktienkapital 24,3 Mill., Reserven 1,75 Mill.) und der Deutschen Bodenkultur A.-G. (Aktienkapital 1 Mill. M.) befindet sich in Händen des Reiches, das gesamte Aktienkapital der Bank für wertbeständige Anlagen A.-G. (505 000 Mark) in Händen der Preußischen Staatsbank. Die größte Bedeutung von diesen Banken hat die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., die ihre Hauptaufgabe in der Pflege des Zwischenkredits für Wohnungsbauzwecke hat.[76] Am 31. 5. 29 beliefen sich die Debitoren in laufender Rechnung auf 80 Millionen RM., langfristige Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherheit auf 19,7 Millionen Mark.

V. Abschnitt.

Beamte und Angestellte im Konkurrenzkampf des öffentlichen und privaten Bankgewerbes.

Inwieweit Bankbeamte bzw. Angestellte durch den Ausbau des öffentlichen Bankwesens Nutzen oder Schaden gehabt haben, ob ein Wegangagieren von einer Seite zur anderen als unzulässiger Wettbewerb anzusehen ist, wie es um die tarifmäßige Regelung steht, wäre noch kurz zu untersuchen. Irgendwelches Material ist über diese Frage nicht vorhanden. Meine Untersuchungen stützen sich auf vielseitige private Erkundigungen.

Auf dem Gebiete der tarifvertraglichen Regelung scheint es keine Schwierigkeiten mehr zu geben. Der für allgemein verbindlich erklärte Reichstarifvertrag für das deutsche Bankgewerbe[77] gilt nach neuerlicher Rechtsauffassung einheitlich für alle Banken des privaten und öffentlichen Rechts. Obwohl der Reichstarifvertrag zwischen den Gewerkschaften und den das

76. Sogemeier, Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, S. 126.

77. Die Arbeits- und Gehaltsbedingungen im deutschen Bankgewerbe. Herausgegeben vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband. Reichsfachgruppe Banken, S. 4, 1928.

private Bankgewerbe vertretenden Reichsverband der Bankleitungen abgeschlossen wurde, unterwarf sich eine Gruppe der öffentlichen Banken ohne weiteres der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, während eine andere bis heute den Reichstarifvertrag noch nicht eingeführt hat.

Untersucht man die beiden Gruppen näher, erkennt man, daß der Unterschied im Charakter der zu der Gruppe gehörenden Institute liegt. Die erste Gruppe besteht in der Hauptsache aus öffentlichen Bankanstalten, die erst in den letzten fünfzehn Jahren etwa gegründet worden sind. Die Geschäftstätigkeit wurde von vornherein kaufmännisch aufgezogen. Es wurden Angestellte engagiert, die größtenteils aus dem privaten Bankgewerbe hervorgegangen waren. Für ihre Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse wurde daher die Tarifregelung des privaten Bankgewerbes zugrunde gelegt.

Der anderen Gruppe gehören hauptsächlich die Staats- und Landesbanken an, die auf ein teilweise über hundertjähriges Bestehen zurückblicken können. Sie haben heute noch als Rückgrat des Betriebes Beamte, die nach der zuständigen kommunalen Besoldungsordnung bezahlt werden und vielfach wie z. B. bei der Preußischen Staatsbank offiziell Staatsbeamte oder bei anderen Instituten zum Teil Provinzialbeamte sind. Die Erweiterung der Aufgaben dieser Institute, das gesteigerte Aufnehmen von Geschäftsbeziehungen mit der privaten Geschäftswelt, der Währungsverfall u. a. machten das Einstellen von Hilfskräften notwendig. Nach und nach wurden ganze Abteilungen mit kaufmännischen Angestellten besetzt und auch für leitende Posten sind leitende Bankangestellte aus dem privaten Bankgewerbe engagiert worden. In der Bezahlung gerade der unteren kaufmännischen Angestellten kam es wiederholt zu Schwierigkeiten. Mit der Konsolidierung der Wirtschaft kam ein Teil dieser Hilfsangestellten wieder zur Entlassung, ein anderer wurde in das beamtete Verhältnis übernommen oder es wurde dort, wo Beamte und Angestellte nebeneinander im Betriebe verweilten, für die Angestellten besondere Pensionsberechtigung mit einem Ruhegeldanspruch eingeführt, um damit den Schwierigkeiten abzuhelfen. Überall da, wo bei dieser Gruppe der öffentlichen Banken die Angestellten schlechtere Gehalts- und

Arbeitsbedingungen haben, als im privaten Bankgewerbe, trachten die Gewerkschaften danach, durch Klagen den Tarifvertrag des privaten Bankgewerbes kraft seiner Allgemeinverbindlichkeitserklärung durchzusetzen.

Zu der Frage des legitimen und unzulässigen Wettbewerbs gehört auch das Wegengagieren von Angestellten von anderen Firmen. Im allgemeinen wird man ein Wegengagieren von unteren Beamten nicht als unlauter bezeichnen können. Das Wegengagieren eines leitenden Angestellten aus dem Motiv heraus, dadurch die von dem Angestellten bisher betreute Kundschaft zu sich herüberzuziehen, wird man unbedingt als unzulässigen Wettbewerb hinstellen müssen.

Die Stellung der Beamten im öffentlichen Bankgewerbe ist insofern von größerem Allgemeininteresse, als einmal in leider viel zu häufigen Fällen öffentliche Banken und Sparkassen in Schwierigkeiten geraten sind durch einen Mangel an kaufmännischer Gewandtheit und banktechnischem Können der Beamtenschaft, besonders der leitenden Beamten und andererseits „eine betriebsame Beamtenpolitik in bevorzugter Konkurrenz gegenüber privaten Steuerzahlern die Sphäre der Betätigung der öffentlichen Hand immer weiter vortreibt".[78]

Gegen die ersten Mängel suchte man durch stärkere Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde und durch bankmäßige Ausbildung der in bankmäßigen Geschäftszweigen beschäftigten Beamten weitere Gefährdung der Liquidität zu verhindern. Gegen eine betriebsame Beamtenpolitik wehrt sich mit vollem Recht der private Steuerzahler durch Bekämpfung des Steuerprivilegs der öffentlichen Hand.

---

78. Lotz in Bankarchiv, Jahrg. 1929, Nr. 13, Art. „Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe".

Schlußwort.

Es ist abschließend festzustellen, daß die öffentliche Hand heute dem privaten Bankgewerbe als fast ebenbürtiger Wettbewerber an die Seite getreten ist, daß sich also der Staat indirekt in steigendem Umfang Aufgaben zugewandt hat, für die in erster Linie Unternehmungs- und Verantwortungsgeist aufzubringen sind. Mag auch diese Entwicklung für den Staat nicht ohne Risiko sein, so ist, ohne jedoch darauf einzugehen, ob es im Prinzip richtig oder falsch ist, daß der Staat in statt über der Wirtschaft steht, darauf hinzuweisen, daß der Kampf zwischen öffentlicher Hand und privatem Bankgewerbe dazu geführt hat, daß sich die Aktivität auf Seiten des privaten Bankgewerbes, angeregt durch diesen Wettbewerb, zum Nutzen der Gesamtwirtschaft gesteigert hat.